

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

73. Jahrgang Nr. 33

Berlin, den 30. Dezember 2017

03227

19.12.2017	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 (Haushaltsgesetz 2018/2019-HG 18/19)	678
19.12.2017	Gesetz zur Umsetzung der Geschäftsverteilung des Senats	695
	2031-1; 840-2; 2030-1; 2030-2; 2035-1; 2032-13; 630-1; 2030-2-4; 2030-1-6; 2030-1-9; 2030-2-70; 2030-2-2; 2030-2-3; 2030-2-6; 2030-1-14; 2030-2-5; 221-11; 316-1-1; 2030-2-59; 2030-2-71; 2030-2-73; 2030-2-75; 806-3; 2032-10; 2011-1; 2124-5; 2171-4; 2230-1; 2001-1; 2001-11	
19.12.2017	Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und der Kindertagesförderungsverordnung	702
	2162-5; 2162-5-1	
19.12.2017	Drittes Landesgesetz über das öffentliche Glücksspiel	704
	2191-8	
19.12.2017	Gesetz zur Änderung zweifamilienhaussteuerlicher und übernachtungssteuerlicher Vorschriften ..	707
	6110-4; 612-4	
12.12.2017	Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes ..	709
	2001-1-8; 2120-7-2	
12.12.2017	Verordnung über die Erhebung von Beiträgen zur Tierseuchenentschädigung für das Kalenderjahr 2016	710
	7831-1-1	
13.12.2017	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-245ba-1 im Bezirk Neukölln	711
14.12.2017	Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst (APOgDFw)	712
	2030-2-64	
19.12.2017	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin	719
	301-25	
19.12.2017	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-354 im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken	720
20.12.2017	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans V-1-1 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain	721
20.12.2017	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans V-1-2 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain	722
20.12.2017	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans V-1-3 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain	723
21.12.2017	Verordnung über besondere Zuständigkeitsregelungen im Bereich der Finanzverwaltung des Landes Berlin (Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung – FÄZustVO)	724
	601-2	
8.12.2017	Bekanntmachung über die Anpassung von Leistungen an Abgeordnete nach dem Landesabgeordnetengesetz	735

Gesetz

über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 (Haushaltsgesetz 2018/2019 – HG 18/19)

Vom 19. Dezember 2017

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Ermächtigungen

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird für 2018 in Einnahmen und Ausgaben auf 28.603.201.200 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 10.817.672.900 Euro und für 2019 in Einnahmen und Ausgaben auf 29.355.507.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 16.174.001.300 Euro festgestellt, und zwar

1. für das Haushaltsjahr 2018
 - a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 19.476.338.500 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 10.615.397.300 Euro,
 - b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 9.126.862.700 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 202.275.600 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans;
2. für das Haushaltsjahr 2019
 - a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 20.115.365.300 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 16.041.566.700 Euro,
 - b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 9.240.141.700 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 132.434.600 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) In den Haushaltsjahren 2018 und 2019 nimmt das Land keine Kredite zur Deckung von Ausgaben auf. Die folgenden Absätze bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 jeweils fällig werdenden Krediten, zur vorzeitigen Tilgung von Schulden, zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie zum Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.

(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung die auf Grund des § 3 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2012/2013 vom 19. November 2012 (GVBl. S. 369) aus den nicht zur Deckung des Finanzbedarfs der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH benötigten Mitteln gebildete Rücklage sowie den im Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds vorhandenen Geldbestand anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen als inneres Darlehen in Anspruch zu nehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen inneren Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.

(4) Die Ermächtigungen der Absätze 2 und 3 gelten bei Anwendung des Artikels 89 Absatz 2 der Verfassung von Berlin entspre-

chend. Erfolgt die Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen.

(5) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, in den jeweiligen Haushaltsjahren Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 13 vom Hundert der in § 1 festgestellten Beträge sowie darüber hinaus für die Stellung von Sicherheiten nach Absatz 7 Satz 3 aufzunehmen.

(6) Ab dem 1. Oktober der Haushaltsjahre 2018 und 2019 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 vom Hundert der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(7) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen, getroffen werden. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 40 vom Hundert des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinsten Barmittel zu stellen sowie entgegenzunehmen.

§ 3

Gewährleistungsermächtigungen

(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe in Berlin

1. Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Bürgschaftsbanken, dem Bund und den Ländern bis zu 750.000.000 Euro,
2. Ausfallgarantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben bis zu 2.000.000 Euro

zu übernehmen. Nach Satz 1 Nummer 1 geförderte Unternehmen und Angehörige freier Berufe müssen in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Nach Satz 1 Nummer 2 geförderte Arbeitnehmerbeteiligungen müssen an Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Berlin erfolgen.

(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften und -garantien

1. zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Rückbaus von Wohngebäuden in Berlin,
2. zur Förderung des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Umnutzung gewerblicher Räume, soweit dies im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint,
3. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung und
4. zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Altschuldenhilfe-Gesetzes vom 23. Juni 1993

(BGBl. I S. 944, 986), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, abzuschließende Kreditverträge

bis zu 5.500.000.000 Euro zu übernehmen.

(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin Brandenburg Bürgschaften bis zu 1.295.000.000 Euro – höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft – zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 vom Hundert des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Die Übernahme von Bürgschaften im Sinne der Sätze 1 und 2 sowie jede sonstige Unterstützung der FBB setzen voraus, dass dem Hauptausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses zuvor die Bürgschafts- und sonstigen Unterstützungskonditionen übermittelt sind, sobald sie feststehen.

(4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, bei Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften im Sinne von § 7 für von Objektträgern aufzunehmende Fremdmittel zur Verbesserung der Kreditkonditionen, insbesondere zur Inanspruchnahme von Krediten aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bürgschaften bis zu 200.000.000 Euro zu übernehmen.

(5) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Energie zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der Ausweitung von Mieterstrommodellen in Berlin Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite gegenüber Kreditinstituten für die Kosten der Anlagen und Technik und ihrer Installation im Rahmen von Mieterstrommodellen bis zu 4.000.000 Euro zu übernehmen.

(6) Die für Kultur und für Sport zuständigen Senatsverwaltungen werden ermächtigt, zur Stellung von Sicherheiten für Eingangsabgaben im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr von Kunstgegenständen, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin und von Zuwendungsempfängern Berlins aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur Gewährleistungen bis zu 400.000.000 Euro zu übernehmen.

(7) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften zur Förderung des Erwerbs von Arbeitsraum durch Künstlerinnen und Künstler zur Selbstnutzung bis zu 15.000.000 Euro zu übernehmen. Nach Satz 1 geförderte Künstlerinnen und Künstler müssen ihren Wohnsitz im Sinne von § 8 der Abgabenordnung oder bei einer wirtschaftlichen Tätigkeit eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung in Berlin haben.

(8) Die für Forschung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen, die vom Land und vom Bund gemeinsam getragen werden, und aus der Haftung für Leihgaben an wissenschaftliche Forschungseinrichtungen Gewährleistungen bis zu 17.000.000 Euro zu übernehmen.

(9) Die für die Raumordnung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Haftungsfreistellungen im Rahmen europäischer Gemeinschaftsinitiativen Gewährleistungen bis zu 67.000.000 Euro zu übernehmen.

(10) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften und Garantien zur Absicherung von Krediten im Zusammenhang mit öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen bis zu 6.000.000.000 Euro zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 vom Hundert des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Unter öffentliche Infrastrukturmaßnahmen fallen auch die Gründung und der Erwerb von Beteiligungen auf dem Gebiet der Wasser-, Energie-

und Fernwärmeversorgung. Für einen Betrag von bis zu 600.000.000 Euro wird die für Energie zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen im Rahmen der 6.000.000.000 Euro ermächtigt, einen Kreditauftrag gemäß § 778 des Bürgerlichen Gesetzbuches an die Investitionsbank Berlin zur Finanzierung der Übernahme des Stromnetzes durch eine landeseigene Gesellschaft zu erteilen.

(11) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Bürgschaften und Garantien auf Grund des Landesbürgschaftsgesetzes vom 14. Februar 1964 (GVBl. S. 244), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, des Rückbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 die Bürgschaften auf Grund des Vierten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 3 die Bürgschaften auf Grund des BBI-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetzes vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 273) angerechnet. Weiterhin werden auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 10 die Gewährleistungen auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit das Land Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Bürgschaften und Garantien auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.

(12) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Bürgschaften oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, so sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.

(13) Zur Ausführung der in diesem Gesetz eingeräumten Ermächtigungen kann der Senat Bürgschaftsrichtlinien erlassen.

§ 4 Hebesätze

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für die Jahre 2018 und 2019

1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 150 vom Hundert,
 2. für Grundstücke auf 810 vom Hundert
- des Steuermessbetrages festgesetzt.

(2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für die Jahre 2018 und 2019 auf 410 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.

§ 5 Haushaltsüberschreitungen

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung wird für 2018 und 2019 auf jeweils 5.000.000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50.000.000 Euro, überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird für 2018 und 2019 auf jeweils 15.000.000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen den in Satz 1 festgelegten Betrag überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

Abschnitt II Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 6

Haushaltswirtschaftliche Sperre

Die Senatsverwaltung für Finanzen kann von ihren Befugnissen nach § 41 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung auch dann Gebrauch machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit missachtet worden sind oder missachtet werden. Alle Maßnahmen im Sinne des § 24 der Landeshaushaltsordnung, für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes keine geprüften Bauplanungsunterlagen vorliegen, sind gemäß § 24 Absatz 3 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung gesperrt; solche mit einem Kostenrahmen über 500.000 Euro sind gemäß § 22 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung gesperrt. Satz 2 gilt nicht für Planungsleistungen und Leistungen der Bauvorbereitung (Bauvorbereitungsmittel) sowie Maßnahmen, die über das Sondervermögen Infrastruktur der wachsenden Stadt (SIWANA) finanziert werden.

§ 7

Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften

(1) Durch den Abschluss von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen (Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) dürfen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften zuzulassen; § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Die aus Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften entstehenden Verpflichtungen Berlins dürfen das vertretbare Maß für die Belastung künftiger Haushaltsjahre nicht überschreiten. Ein Projekt in öffentlich-privater Partnerschaft setzt die Feststellung eines unabdingbaren Investitions- und Beschaffungsbedarfs voraus, der auch ohne öffentlich-private Partnerschaft aus dem Haushalt realisiert würde.

(2) Im Haushalt bereits veranschlagte Investitionsmaßnahmen können mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) ersetzt werden. In diesen Fällen dürfen die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nur für die Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten und nur bis zu deren notwendiger Höhe verwendet werden.

(3) Die Wirtschaftlichkeit von Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften ist in jedem Einzelfall zu belegen.

(4) Cross-Border-Leasing sowie Sale-and-Lease-Back-Geschäfte sind ausgeschlossen.

(5) Die Übertragung von Schulgrundstücken an Dritte ist ausgeschlossen, soweit diese Dritten sich nicht direkt oder indirekt in vollständigem Landeseigentum befinden. Gleiches gilt für Erbbaurechte an solchen Grundstücken. Schulgrundstücke im Sinne dieser Norm sind Grundstücke, die für öffentliche Schulen (§ 6 Absatz 2 des Schulgesetzes) genutzt werden.

§ 8

Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen

(1) Nach § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung dürfen Datenverarbeitungsprogramme der Berliner Verwaltung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Dem entgegenstehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Nach § 63 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung dürfen leerstehende Immobilien mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen Künstlern, gemeinnützigen Gruppen, Jugendprojekten und -initiativen, Bürgervereinen

und freien Trägern unter dem vollen Wert zur Zwischennutzung überlassen werden. Die Zwischennutzungen sind zeitlich so zu befristen, dass die Immobilie für das Land Berlin bei Bedarf für eigene Verwendungszwecke schnell verfügbar bleibt. Bei einer Vergabe an Dritte ist unbeachtlich, ob eine Veräußerung, die Bestellung eines Erbbaurechts oder die dauerhafte Vermietung bevorzugt wird. Bei der Überlassung für Zwischennutzungen sind von den Nutzern mindestens die damit verbundenen Betriebs- und Unterhaltungskosten zu übernehmen. Bei der Berechnung des darüber hinaus gehenden Mietzinses ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Nutzers zu berücksichtigen.

§ 9

Erwerb und Veräußerung von Grundstücken gemäß Hauptstadtfinanzierungsvertrag 2017

Für Erwerb und Veräußerung der in § 8 des Hauptstadtfinanzierungsvertrages 2017 genannten Grundstücke gilt die Einwilligung des Abgeordnetenhauses nach § 64 Absatz 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung als erteilt. Veräußerungen unter Wert sind zulässig.

§ 10

Einschränkung der gesetzlichen Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 der Landeshaushaltsordnung wird ausgeschlossen. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

§ 11

Regelungen im Zusammenhang mit dem Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds

(1) Sofern die sich nach § 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Errichtung eines Nachhaltigkeitsfonds ergebende Zuführung an das Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds die dafür im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben übersteigt, wird die Senatsverwaltung für Finanzen ermächtigt, eine höhere Zuführung an das Sondervermögen zu leisten. Diese höheren Ausgaben sind keine Mehrausgaben im Sinne des § 37 der Landeshaushaltsordnung.

(2) Für Investitionen des Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung mit der Maßgabe, dass die Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung zu nutzen sind. Dies gilt nicht für § 24 Absatz 5 der Landeshaushaltsordnung.

Abschnitt III Personalwirtschaftliche Regelungen und Personalausgaben

§ 12

Personalwirtschaftliche Ermächtigungen

(1) Leistungsprämien und -zulagen an Beamte dürfen nach der jeweils geltenden landesrechtlichen Verordnung im Rahmen der den Behörden und Einrichtungen zur Verfügung gestellten Personalmittel gezahlt werden.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, das zuletzt durch Artikel I § 1 des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist, darf im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen eine Zulage gezahlt werden. Die Zulage darf bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der zweiten folgenden Besoldungsgruppe und nicht einstiigsamübergreifend gewährt werden. Die für Besoldung zuständi-

ge Senatsverwaltung kann hinsichtlich der Beschränkung zur einstiegsumfassenden Gewährung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 13

Personalwirtschaftliche Einschränkungen

Die im Stellenplan angebrachten Sperrvermerke an Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen und die sonstigen haushaltswirtschaftlichen Einschränkungen bewirken in Höhe der von der Senatsverwaltung für Finanzen festgesetzten Durchschnittssätze Mittelsperren. Unterjährig wirksam werdende Sperrvermerke und haushaltswirtschaftliche Einschränkungen sind anteilig zu berücksichtigen.

§ 14

Deckungsfähigkeit und Zweckbindung

(1) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Titeln 42221, 42722 und 42821 für Anwärterinnen und Anwärter, Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten ausgewiesenen Mittel nur untereinander deckungsfähig, ausnahmsweise auch mit den übrigen Personalausgaben, soweit es sich um eine auf zwölf Monate befristete Weiterbeschäftigung im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung handelt, sowie abweichend von § 10 auch mit den konsumtiven Sachausgaben, soweit es sich um Zuschüsse zur Ausweitung des Ausbildungsangebots handelt. Mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen können Personalausgaben auch für zusätzliche Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter im Rahmen der Deckungsfähigkeit geleistet werden, wenn eine geplante Ausweitung des Ausbildungsangebotes anderenfalls nicht realisierbar ist. Die Finanzierung der befristeten Weiterbeschäftigung nach Satz 1 sowie der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter nach Satz 2 ist nur zulässig, sofern die Ansätze der übrigen Titel der Hauptgruppe 4 im jeweiligen Bezirksplan oder Einzelplan der Hauptverwaltung überschritten werden. Mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen können nicht verbrauchte Mittel der

in Satz 1 genannten Titel in die Folgejahre übertragen sowie auch in Unternehmen und Einrichtungen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung verausgabt werden, sofern damit zusätzliche Ausbildungsplätze in zukunftsträchtigen Ausbildungsberufen neu geschaffen werden.

(2) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Kapiteln des Personalüberhangs veranschlagten Personalausgaben nur deckungsberechtigt. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

(3) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen (Titel 23601) den Ausgaben bei Titel 42811 zu.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 15

Weitergeltung von Vorschriften

§ 2 Absätze 2, 3 und 7 sowie die §§ 3, 4, 8 und 12 bis 14 gelten bis zur Verkündung des auf dieses Gesetz folgenden Haushaltsgesetzes weiter.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2017

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Anlage

**Gesamtplan
zum
Haushaltsplan von Berlin
für die
Haushaltsjahre 2018 und 2019**

GESAMTPLAN

Haushaltsübersicht 2018

Gesamtplan
Haushaltsübersicht
2018

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €	Fehlbetrag (-) Überschuss €	Verpflichtungs- ermächtigungen €
01	Abgeordnetenhaus	88.800	61.608.800	-61.520.000	---
02	Verfassungsgerichtshof	1.000	710.700	-709.700	---
03	Regierende Bürgermeisterin/ Regierender Bürgermeister	625.237.800	2.337.124.200	-1.711.886.400	6.686.896.000
05	Inneres und Sport	314.300.200	2.180.494.100	-1.866.193.900	234.564.200
06	Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung	304.141.300	958.469.800	-654.328.500	18.048.000
07	Umwelt, Verkehr und Klimaschutz	648.101.600	1.546.259.900	-898.158.300	616.432.000
08	Kultur und Europa	43.470.600	724.497.200	-681.026.600	134.505.000
09	Gesundheit, Pflege und Gleichstellung	8.267.200	259.153.200	-250.886.000	108.011.000
10	Bildung, Jugend und Familie	155.424.100	3.657.773.200	-3.502.349.100	161.172.500
11	Integration, Arbeit und Soziales	467.753.500	1.315.993.300	-848.239.800	761.096.600
12	Stadtentwicklung und Wohnen	377.376.900	756.552.800	-379.175.900	754.721.000
13	Wirtschaft, Energie und Betriebe	289.291.500	586.363.800	-297.072.300	408.002.000
15	Finanzen	253.996.000	598.352.100	-344.356.100	178.153.000
20	Rechnungshof	65.000	18.067.000	-18.002.000	---
21	Beauftragte/Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit	16.000	7.677.700	-7.661.700	---
25	Landesweite Maßnahmen des E-Governments	1.000	86.724.300	-86.723.300	225.287.000
27	Zuweisungen an und Programme für die Bezirke	-6.646.456.000	535.916.000	-7.182.372.000	228.506.000
29	Allgemeine Finanz- und Personalangelegenheiten	22.635.262.000	3.844.600.400	18.790.661.600	100.003.000
Σ	SUMME EINZELPLÄNE 01 - 29	19.476.338.500	19.476.338.500	---	10.615.397.300
31	Bezirksverordnetenversammlung	35.300	11.499.200	-11.463.900	---
33	Bezirksamt - Politisch- Administrativer Bereich -	24.060.000	522.815.500	-498.755.500	16.140.000
34	Ordnungsamt	69.779.000	72.133.400	-2.354.400	2.000.000
35	Amt für Bürgerdienste	58.392.200	134.962.000	-76.569.800	---
36	Amt für Weiterbildung und Kultur	42.964.500	156.222.500	-113.258.000	750.000
37	Schul- und Sportamt	69.981.600	479.701.400	-409.719.800	161.129.600
38	Straßen- und Grünflächenamt	78.371.600	285.036.300	-206.664.700	11.898.000
39	Amt für Soziales	1.512.775.300	4.191.510.800	-2.678.735.500	---
40	Jugendamt	111.106.100	2.659.773.500	-2.548.667.400	5.032.000
41	Gesundheitsamt	4.253.500	104.070.400	-99.816.900	---
42	Stadtentwicklungsamt	30.065.600	92.734.600	-62.669.000	5.326.000
43	Umwelt- und Naturschutzamt	2.436.900	23.613.700	-21.176.800	---
45	Allgemeine Finanzangelegenheiten	7.122.641.100	392.789.400	6.729.851.700	---
Σ	SUMME EINZELPLÄNE 31 - 45	9.126.862.700	9.126.862.700	---	202.275.600
Σ	SUMME HAUSHALTSPLAN	28.603.201.200	28.603.201.200	---	10.817.672.900

Gesamtplan
Haushaltsübersicht
2018

Gesamtplan

Haushaltsübersicht 2018 – Aufstellung nach Bezirken

Einzelplan	Bezeichnung	Mitte €	Friedrichshain-Kreuzberg €	Pankow €	Charlottenburg-Wilmersdorf €	Spandau €
EINNAHMEN						
31	Bezirksverordnetenversammlung	1.000	12.000	---	1.000	1.000
33	Bezirksamt - Politisch-Administrativer Bereich -	2.846.700	452.600	4.401.000	1.844.000	1.731.600
34	Ordnungsamt	14.300.400	6.996.900	9.250.000	13.990.500	2.838.000
35	Amt für Bürgerdienste	5.578.100	6.154.500	6.508.000	5.286.900	3.901.000
36	Amt für Weiterbildung und Kultur	5.852.000	3.598.500	3.851.000	4.422.800	3.593.400
37	Schul- und Sportamt	3.696.500	5.259.100	14.034.000	4.168.800	3.146.000
38	Straßen- und Grünflächenamt	13.170.000	5.065.000	6.925.600	9.451.000	6.492.500
39	Amt für Soziales	198.109.400	129.431.400	106.983.800	159.987.900	109.145.900
40	Jugendamt	10.357.200	8.372.200	13.086.000	7.239.000	8.302.200
41	Gesundheitsamt	585.100	60.500	191.700	636.500	133.000
42	Stadtentwicklungsamt	6.414.800	3.004.800	3.270.000	3.052.500	1.207.500
43	Umwelt- und Naturschutzamt	240.300	232.700	109.000	114.600	472.000
45	Allgemeine Finanzangelegenheiten	765.475.500	550.327.000	767.975.000	494.503.000	502.279.000
Σ	Summe Einnahmen	1.026.627.000	718.967.200	936.585.100	704.698.500	643.243.100
AUSGABEN						
31	Bezirksverordnetenversammlung	964.500	862.300	935.700	941.500	1.011.000
33	Bezirksamt - Politisch-Administrativer Bereich -	37.686.300	23.679.400	66.486.300	63.638.400	36.700.100
34	Ordnungsamt	7.207.000	5.572.300	7.946.000	7.361.000	4.827.500
35	Amt für Bürgerdienste	13.723.900	13.334.300	14.381.400	12.080.000	9.135.600
36	Amt für Weiterbildung und Kultur	20.799.700	12.515.800	13.099.500	11.474.900	10.525.100
37	Schul- und Sportamt	54.646.400	44.794.900	52.614.400	16.843.800	29.275.400
38	Straßen- und Grünflächenamt	35.919.300	15.043.300	27.164.300	21.456.400	22.895.400
39	Amt für Soziales	514.395.500	340.336.300	378.895.300	347.521.300	307.114.100
40	Jugendamt	274.242.900	209.953.600	322.324.500	168.950.200	180.970.900
41	Gesundheitsamt	13.315.000	9.424.500	7.055.300	13.048.100	5.726.200
42	Stadtentwicklungsamt	12.600.900	9.574.000	11.936.000	5.435.200	6.014.700
43	Umwelt- und Naturschutzamt	2.159.700	1.670.500	1.593.400	1.884.300	2.776.000
45	Allgemeine Finanzangelegenheiten	38.965.900	32.206.000	32.153.000	34.063.400	26.271.100
Σ	Summe Ausgaben	1.026.627.000	718.967.200	936.585.100	704.698.500	643.243.100
Σ	Fehlbetrag	---	---	---	---	---
Σ	Verpflichtungsermächtigungen	10.939.000	9.268.000	48.361.000	3.602.000	2.304.000

Gesamtplan
Haushaltsübersicht
2018

Steglitz- Zehlendorf €	Tempelhof- Schöneberg €	Neukölln €	Treptow- Köpenick €	Marzahn- Hellersdorf €	Lichtenberg €	Reinickendorf €
2.000	1.000	5.000	4.500	6.800	---	1.000
683.500	1.044.300	5.788.000	1.382.900	861.300	402.100	2.622.000
4.712.300	4.912.100	2.953.000	2.169.600	1.871.000	3.052.000	2.733.200
4.462.000	5.301.400	4.798.000	3.517.000	4.006.000	4.409.000	4.470.300
5.254.700	3.715.300	3.471.000	2.842.500	1.205.000	2.487.500	2.670.800
6.606.500	4.011.100	3.275.900	8.639.300	6.004.500	6.109.600	5.030.300
7.666.300	6.509.700	3.781.500	6.998.000	3.358.300	4.149.200	4.804.500
70.910.600	142.866.700	176.259.500	68.340.900	94.336.300	151.711.200	104.691.700
10.593.800	8.230.600	9.204.100	8.976.800	10.459.600	9.188.100	7.096.500
636.000	429.000	267.000	99.000	140.800	877.000	197.900
1.945.000	1.975.300	1.766.000	2.551.900	1.808.600	1.965.000	1.104.200
315.400	133.700	207.000	166.800	51.300	254.000	140.100
471.789.000	618.711.300	699.745.000	471.387.000	574.922.000	706.694.200	498.833.100
585.577.100	797.841.500	911.521.000	577.076.200	699.031.500	891.298.900	634.395.600
919.200	1.082.000	921.800	924.400	942.900	980.500	1.013.400
41.310.800	49.107.100	65.152.200	41.462.200	22.631.400	25.980.400	48.980.900
4.064.700	6.276.200	5.599.100	4.472.000	4.460.500	9.098.700	5.248.400
9.104.700	12.750.500	12.311.000	9.018.300	9.450.100	10.574.000	9.098.200
16.800.500	15.442.000	13.868.000	10.102.500	8.778.900	13.674.500	9.141.100
43.967.600	36.530.700	37.303.200	32.434.600	52.051.100	56.407.700	22.831.600
30.751.200	20.582.300	16.793.500	28.039.100	21.221.600	22.182.800	22.987.100
210.168.200	377.656.600	468.538.900	210.365.700	278.570.500	473.864.400	284.084.000
177.694.900	228.306.900	241.214.300	190.783.600	250.208.700	230.672.900	184.450.100
8.546.800	7.967.600	7.848.100	4.939.800	8.004.500	10.915.100	7.279.400
5.269.900	7.961.200	6.306.000	8.839.600	7.354.400	6.503.200	4.939.500
2.501.300	1.580.400	1.471.300	2.178.000	1.784.400	2.502.700	1.511.700
34.477.300	32.598.000	34.193.600	33.516.400	33.572.500	27.942.000	32.830.200
585.577.100	797.841.500	911.521.000	577.076.200	699.031.500	891.298.900	634.395.600
---	---	---	---	---	---	---
41.000.000	5.900.000	44.800.000	20.500.000	2.460.600	3.830.000	9.311.000

G E S A M T P L A N

Haushaltsübersicht 2019

Gesamtplan
Haushaltsübersicht
2019

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €	Fehlbetrag (-) Überschuss €	Verpflichtungs- ermächtigungen €
01	Abgeordnetenhaus	88.800	64.310.100	-64.221.300	---
02	Verfassungsgerichtshof	1.000	732.700	-731.700	---
03	Regierende Bürgermeisterin/ Regierender Bürgermeister	631.333.800	2.397.573.300	-1.766.239.500	667.430.000
05	Inneres und Sport	317.351.200	2.234.554.700	-1.917.203.500	43.118.100
06	Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung	304.196.300	979.870.100	-675.673.800	3.740.000
07	Umwelt, Verkehr und Klimaschutz	653.961.600	1.591.499.500	-937.537.900	12.865.481.000
08	Kultur und Europa	43.282.000	709.812.700	-666.530.700	49.874.000
09	Gesundheit, Pflege und Gleichstellung	8.308.200	252.719.100	-244.410.900	60.591.000
10	Bildung, Jugend und Familie	144.126.100	3.833.093.900	-3.688.967.800	90.558.000
11	Integration, Arbeit und Soziales	567.032.100	1.369.639.300	-802.607.200	604.335.600
12	Stadtentwicklung und Wohnen	358.294.700	851.716.300	-493.421.600	747.331.000
13	Wirtschaft, Energie und Betriebe	315.403.500	588.992.300	-273.588.800	303.681.000
15	Finanzen	258.933.000	601.213.400	-342.280.400	25.000.000
20	Rechnungshof	65.000	18.439.000	-18.374.000	---
21	Beauftragte/Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit	16.000	7.545.800	-7.529.800	---
25	Landesweite Maßnahmen des E-Governments	1.000	95.078.400	-95.077.400	196.721.000
27	Zuweisungen an und Programme für die Bezirke	-6.748.540.000	751.541.000	-7.500.081.000	280.006.000
29	Allgemeine Finanz- und Personalangelegenheiten	23.261.511.000	3.767.033.700	19.494.477.300	103.700.000
Σ	SUMME EINZELPLÄNE 01 - 29	20.115.365.300	20.115.365.300	---	16.041.566.700
31	Bezirksverordnetenversammlung	35.300	11.585.500	-11.550.200	---
33	Bezirksamt - Politisch- Administrativer Bereich -	22.355.800	522.751.600	-500.395.800	6.110.000
34	Ordnungsamt	76.075.700	73.206.800	2.868.900	---
35	Amt für Bürgerdienste	58.384.200	136.684.000	-78.299.800	---
36	Amt für Weiterbildung und Kultur	42.840.400	156.746.900	-113.906.500	---
37	Schul- und Sportamt	74.383.800	494.829.800	-420.446.000	88.975.600
38	Straßen- und Grünflächenamt	78.371.900	283.490.200	-205.118.300	28.905.000
39	Amt für Soziales	1.577.096.700	4.304.248.800	-2.727.152.100	1.500.000
40	Jugendamt	110.424.800	2.688.865.900	-2.578.441.100	2.018.000
41	Gesundheitsamt	4.255.500	105.748.800	-101.493.300	---
42	Stadtentwicklungsamt	30.036.500	94.137.600	-64.101.100	4.926.000
43	Umwelt- und Naturschutzamt	2.408.700	23.724.000	-21.315.300	---
45	Allgemeine Finanzangelegenheiten	7.163.472.400	344.121.800	6.819.350.600	---
Σ	SUMME EINZELPLÄNE 31 - 45	9.240.141.700	9.240.141.700	---	132.434.600
Σ	SUMME HAUSHALTSPLAN	29.355.507.000	29.355.507.000	---	16.174.001.300

Gesamtplan
Haushaltsübersicht
2019

Gesamtplan

Haushaltsübersicht 2019 – Aufstellung nach Bezirken

Einzelplan	Bezeichnung	Mitte €	Friedrichshain-Kreuzberg €	Pankow €	Charlottenburg-Wilmersdorf €	Spandau €
EINNAHMEN						
31	Bezirksverordnetenversammlung	1.000	12.000	---	1.000	1.000
33	Bezirksamt - Politisch-Administrativer Bereich -	3.346.800	452.600	4.375.000	1.744.000	1.557.600
34	Ordnungsamt	20.127.200	7.058.800	9.253.000	13.995.500	2.838.000
35	Amt für Bürgerdienste	5.578.100	6.154.500	6.508.000	5.286.900	3.901.000
36	Amt für Weiterbildung und Kultur	5.852.000	3.616.500	3.854.000	4.422.700	3.593.400
37	Schul- und Sportamt	3.874.500	5.392.100	15.069.000	4.398.800	3.317.000
38	Straßen- und Grünflächenamt	13.170.000	4.885.000	6.925.900	9.451.000	6.592.500
39	Amt für Soziales	207.095.000	135.527.400	111.184.800	165.848.700	113.908.900
40	Jugendamt	10.201.700	8.369.200	13.080.000	7.236.000	8.223.200
41	Gesundheitsamt	585.100	60.500	191.700	636.500	133.000
42	Stadtentwicklungsamt	6.414.800	3.004.800	3.270.000	3.052.500	1.207.500
43	Umwelt- und Naturschutzamt	240.300	232.700	109.000	111.000	472.000
45	Allgemeine Finanzangelegenheiten	763.175.500	558.426.000	784.933.000	495.220.000	506.419.800
Σ	Summe Einnahmen	1.039.662.000	733.192.100	958.753.400	711.404.600	652.164.900
AUSGABEN						
31	Bezirksverordnetenversammlung	985.900	865.500	935.600	952.400	1.014.000
33	Bezirksamt - Politisch-Administrativer Bereich -	36.764.400	24.696.700	67.063.500	64.468.500	34.913.600
34	Ordnungsamt	7.083.900	5.763.500	8.058.000	7.574.200	4.871.500
35	Amt für Bürgerdienste	13.978.600	13.428.800	14.604.400	12.370.500	9.362.300
36	Amt für Weiterbildung und Kultur	20.778.500	12.755.500	13.553.600	11.681.900	10.819.200
37	Schul- und Sportamt	59.117.900	46.210.400	60.102.000	16.253.600	29.047.700
38	Straßen- und Grünflächenamt	34.518.900	14.111.800	27.168.600	21.505.100	24.956.700
39	Amt für Soziales	528.920.300	349.770.400	388.646.600	356.684.800	314.788.100
40	Jugendamt	275.080.200	212.024.300	327.750.400	173.083.500	182.581.900
41	Gesundheitsamt	13.468.200	9.829.500	7.192.300	13.312.300	5.803.200
42	Stadtentwicklungsamt	12.702.800	9.622.400	12.103.000	5.604.400	6.109.300
43	Umwelt- und Naturschutzamt	2.201.400	1.674.900	1.636.400	1.929.600	2.601.400
45	Allgemeine Finanzangelegenheiten	34.061.000	32.438.400	29.939.000	25.983.800	25.296.000
Σ	Summe Ausgaben	1.039.662.000	733.192.100	958.753.400	711.404.600	652.164.900
Σ	Fehlbetrag	---	---	---	---	---
Σ	Verpflichtungsermächtigungen	8.420.000	14.186.000	1.876.000	5.320.000	4.057.000

Steglitz-Zehlendorf €	Tempelhof-Schöneberg €	Neukölln €	Treptow-Köpenick €	Marzahn-Hellersdorf €	Lichtenberg €	Reinickendorf €
2.000	1.000	5.000	4.500	6.800	---	1.000
683.500	1.044.300	4.948.100	1.259.900	860.600	405.100	1.678.300
4.712.300	5.312.100	2.953.000	2.169.600	1.871.000	3.052.000	2.733.200
4.462.000	5.301.400	4.798.000	3.509.000	4.006.000	4.409.000	4.470.300
5.254.700	3.715.300	3.501.000	2.717.500	1.155.000	2.487.500	2.670.800
7.033.000	4.250.100	3.492.900	9.183.000	6.426.500	6.546.600	5.400.300
7.666.300	6.509.700	3.781.500	6.998.000	3.358.300	4.259.200	4.774.500
74.076.600	149.509.700	184.282.500	71.186.900	98.361.300	156.823.200	109.291.700
10.584.800	8.227.600	8.792.000	8.974.100	10.456.600	9.185.100	7.094.500
636.000	429.000	267.000	99.000	140.800	879.000	197.900
1.945.000	1.946.200	1.766.000	2.551.900	1.808.600	1.965.000	1.104.200
290.800	133.700	207.000	166.800	51.300	254.000	140.100
469.384.000	617.689.800	709.654.000	474.710.000	575.296.000	706.553.200	502.011.100
586.731.000	804.069.900	928.448.000	583.530.200	703.798.800	896.818.900	641.567.900
921.200	1.097.000	924.800	926.300	946.900	983.500	1.032.400
41.014.200	49.514.000	63.448.900	41.112.800	25.150.200	26.039.500	48.565.300
4.078.700	6.475.900	5.692.500	4.541.700	4.525.400	9.178.100	5.363.400
9.086.600	12.897.300	12.529.000	9.113.300	9.453.100	10.583.500	9.276.600
16.533.500	14.679.000	13.939.000	10.128.900	8.719.200	13.868.600	9.290.000
41.859.400	40.089.700	38.953.200	36.025.300	42.827.300	61.441.700	22.901.600
28.006.500	18.578.500	17.105.500	28.284.900	23.599.100	21.017.600	24.637.000
215.256.200	388.383.500	481.757.300	216.367.600	287.907.100	484.386.500	291.380.400
179.637.400	230.948.700	243.523.200	192.841.300	253.747.300	231.502.600	186.145.100
8.548.600	8.121.700	7.968.100	4.752.300	8.220.500	11.098.500	7.433.600
5.273.500	8.110.700	6.413.000	9.011.700	7.535.800	6.637.600	5.013.400
2.478.400	1.627.900	1.481.000	2.238.300	1.816.900	2.502.200	1.535.600
34.036.800	23.546.000	34.712.500	28.185.800	29.350.000	17.579.000	28.993.500
586.731.000	804.069.900	928.448.000	583.530.200	703.798.800	896.818.900	641.567.900
---	---	---	---	---	---	---
12.900.000	18.100.000	38.100.000	13.300.000	10.530.600	---	5.645.000

Gesamtplan

Finanzierungsübersicht 2018

– Mio. €–

Ermittlung des Finanzierungssaldos

1.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen und Einnahmen aus Überschüssen sowie Verrechnungen).....		28.425,3
2.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen sowie Verrechnungen)		28.148,7
3.	Finanzierungsüberschuss		276,6

Verwendung des Finanzierungsüberschusses

4.	Netto-Schuldentilgung am Kreditmarkt		
	Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt.....	6.168,1	
	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	6.447,7	-279,6
5.	Rücklagenbewegung		
	Entnahmen aus Rücklagen	13,1	
	Zuführungen an Rücklagen.....	10,1	3,0
6.	Ausgleich früherer Haushaltsjahre		
	Einnahmen aus Überschüssen	76,9	
	<i>darunter:</i>		
	<i>Überschüsse der Bezirke</i>	76,9	
	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	76,9	
	<i>darunter:</i>		
	<i>Fehlbetrag der Bezirke</i>	22,6	0,0
7.	Verrechnungsbewegungen		
	einnahmeseitige Verrechnungen.....	367,4	
	ausgabeseitige Verrechnungen.....	367,4	0,0
8.	Summe.....		-276,6

Finanzierungsübersicht 2019

– Mio. €–

Ermittlung des Finanzierungssaldos

1.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen und Einnahmen aus Überschüssen sowie Verrechnungen).....	29.192,2	
2.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen sowie Verrechnungen)	28.981,9	
3.	Finanzierungsüberschuss	210,3	

Verwendung des Finanzierungsüberschusses

4.	Netto-Schuldentilgung am Kreditmarkt		
	Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt.....	3.879,6	
	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	4.094,3	-214,7
5.	Rücklagenbewegung		
	Entnahmen aus Rücklagen	10,5	
	Zuführungen an Rücklagen	6,1	4,4
6.	Ausgleich früherer Haushaltsjahre		
	Einnahmen aus Überschüssen	0,0	
	<i>darunter:</i>		
	<i>Überschüsse der Bezirke</i>	0,0	
	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0	
	<i>darunter:</i>		
	<i>Fehlbetrag der Bezirke</i>	0,0	0,0
7.	Verrechnungsbewegungen		
	einnahmeseitige Verrechnungen.....	367,5	
	ausgabeseitige Verrechnungen.....	367,5	0,0
8.	Summe.....		-210,3

Gesamtplan

Kreditfinanzierungsplan 2018**- Mio. €-**

Kredite am Kreditmarkt

1. Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt.....	6.168,1
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	6.447,7
3. Netto-Schuldentilgung am Kreditmarkt.....	279,6

Kredite im öffentlichen Bereich

4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften u. Ä., Darlehen des Bundes	0
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. Ä. im öffentlichen Bereich.....	21,1
6. Netto-Schuldentilgung im öffentlichen Bereich.....	21,1
7. Netto-Schuldentilgung insgesamt.....	300,7

Kreditfinanzierungsplan 2019**- Mio. €-**

Kredite am Kreditmarkt

1. Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt.....	3.879,6
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	4.094,3
3. Netto-Schuldentilgung am Kreditmarkt.....	214,7

Kredite im öffentlichen Bereich

4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften u. Ä., Darlehen des Bundes.....	0
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. Ä. im öffentlichen Bereich.....	20,2
6. Netto-Schuldentilgung im öffentlichen Bereich.....	20,2
7. Netto-Schuldentilgung insgesamt.....	234,9

Betriebshaushalt/Vermögenshaushalt
Einnahmen und Ausgaben sowie Finanzierungssaldo
des Berliner Haushalts 2018 und 2019

Mio. €

	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2017	Ist 2016
Laufende Rechnung (Betriebshaushalt)				
Einnahmen der laufenden Rechnung	27.597	28.298	25.565	25.380
Ausgaben der laufenden Rechnung	25.522	26.291	23.928	23.217
Saldo der laufenden Rechnung (Betriebshaushalt)	2.075	2.007	1.637	2.163
Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt)				
Einnahmen der Kapitalrechnung	827	879	863	903
<i>darunter Zuweisungen für Investitionen</i>	<i>557</i>	<i>611</i>	<i>503</i>	<i>467</i>
<i>Vermögensaktivierung</i>	<i>30</i>	<i>29</i>	<i>52</i>	<i>53</i>
Ausgaben der Kapitalrechnung	2.387	2.314	2.055	2.929
<i>darunter Investitionsausgaben</i>	<i>2.314</i>	<i>2.261</i>	<i>1.983</i>	<i>2.865</i>
Saldo der Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt)	-1.560	-1.435	-1.192	-2.026
nachrichtlich:				
Globalpositionen (Saldo)	-238	-362	-365	0
Finanzierungssaldo	277	210	80	137

Gesetz**zur Umsetzung der Geschäftsverteilung des Senats**

Vom 19. Dezember 2017

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Disziplinalgesetzes**

Das Disziplinalgesetz vom 29. Juni 2004, das zuletzt durch Artikel XII Nummer 18 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 43 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das Disziplinarrecht“ ersetzt.
2. In § 48 Satz 3 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das Disziplinarrecht“ ersetzt.
3. In § 50 erster Halbsatz wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das Disziplinarrecht“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung des Landesgleichberechtigungsgesetzes**

In § 11 Absatz 3 des Landesgleichberechtigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2006 (GVBl. S. 957), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) geändert worden ist, wird das Wort „Inneres“ durch das Wort „Finanzen“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Landesbeamtengesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Februar 2017 (GVBl. S. 206) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz werden die Wörter „für Inneres zuständige Senatsverwaltung“ durch die Wörter „Senatsverwaltung, der das Landesverwaltungsamt nachgeordnet ist,“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das Beamtenversorgungsrecht“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „für Inneres zuständige Senatsverwaltung“ durch die Wörter „Senatsverwaltung, der das Landesverwaltungsamt nachgeordnet ist“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das Beamtenversorgungsrecht“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten“ ersetzt.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten“ ersetzt.
5. In § 22 Absatz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten“ ersetzt.
6. In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten“ ersetzt.
7. In § 33 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten“ ersetzt.
8. In § 42 Satz 1 erster und zweiter Halbsatz wird jeweils das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das Beamtenversorgungsrecht“ ersetzt.
9. In § 50 Absatz 1 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten“ ersetzt.
10. In § 70 Satz 3 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten“ ersetzt.
11. § 77 Absatz 8 wird aufgehoben.
12. In § 94 Absatz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten“ ersetzt.
13. In § 112 zweiter Halbsatz wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten“ ersetzt.
14. § 114 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Wortlaut wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Hiervon abweichend erlässt Verwaltungsvorschriften in speziellen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten der Polizei und Feuerwehr die für diese zuständige oberste Dienstbehörde.“

Artikel 4**Änderung des Laufbahngesetzes**

Das Laufbahngesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 2017 (GVBl. S. 206) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „allgemeiner Verwaltungsdienst,“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

dd) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. allgemeiner Verwaltungsdienst: die für das allgemeine Laufbahnrecht zuständige Senatsverwaltung.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das allgemeine Laufbahnrecht“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe f wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das allgemeine Laufbahnrecht“ ersetzt.
3. In § 11 Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das allgemeine Laufbahnrecht“ ersetzt.
4. In § 12 Absatz 5 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das allgemeine Laufbahnrecht“ ersetzt.
5. In § 13 Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das allgemeine Laufbahnrecht“ ersetzt.
6. In § 14 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das allgemeine Laufbahnrecht“ ersetzt.
7. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Inneres“ durch das Wort „Finanzen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz wird das Wort „Inneres“ durch das Wort „Finanzen“ ersetzt.
8. In § 29 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das allgemeine Laufbahnrecht“ ersetzt.
9. In § 40 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das allgemeine Laufbahnrecht“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Personalvertretungsgesetzes

Das Personalvertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für das Personalvertretungsrecht zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
- In § 8 Nummer 4 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
- In § 50 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für das Personalvertretungsrecht zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
- In § 56 Absatz 1 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für das Personalvertretungsrecht zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
- In § 57 Nummer 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für das Personalvertretungsrecht zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
- § 74 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für das Personalvertretungsrecht zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
 - In Satz 3 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für das Personalvertretungsrecht zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
 - In Satz 4 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für das Personalvertretungsrecht zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
- § 82 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für das Personalvertretungsrecht zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für das Personalvertretungsrecht zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für das Personalvertretungsrecht zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
8. In § 92 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für das Personalvertretungsrecht zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
9. § 92a Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 4 und 5 erster Halbsatz werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für das Personalvertretungsrecht zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
 - In Satz 5 zweiter Halbsatz wird das Wort „dieser“ durch die Wörter „der für den Verfassungsschutz zuständigen“ ersetzt.
10. In § 98 Absatz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für das Personalvertretungsrecht zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes

Das Versorgungsrücklagegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2006 (GVBl. S. 22), das zuletzt durch Gesetz vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 435) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 6 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
- In § 9 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
- In § 11 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Landeshaushaltsordnung

In § 48 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 4. November 2013 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das Beamtenversorgungsrecht“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst

Die Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst vom 5. März 2013 (GVBl. S. 41), die durch Verordnung vom 2. August 2016 (GVBl. S. 507) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 2 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
- In § 6 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
- § 7 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 1 Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
 - In Nummer 2 Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
 - In Nummer 3 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
 - In Nummer 4 Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
 - In Nummer 5 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.

- ff) In Nummer 6 Satz 1 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
4. In § 9 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
6. In § 25 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
7. In § 29 Absatz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
8. In § 32 Absatz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
9. In § 33 Absatz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
10. In § 36 Absatz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
11. In § 37 Absatz 3 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
12. In § 42 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Sonderurlaubsverordnung

Die Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1971 (GVBl. S. 245), die zuletzt durch Artikel III der Verordnung vom 26. August 2014 (GVBl. S. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 7 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
- In § 8 Satz 3 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Arbeitszeitverordnung

Die Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2005 (GVBl. S. 114), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 26. August 2014 (GVBl. S. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 1 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten“ ersetzt.
- In § 5 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anderer Länder der Europäischen Union als Laufbahnbefähigung

In § 12 der Verordnung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anderer Länder der Europäischen Union als Laufbahnbefähigung vom 13. Januar 2009 (GVBl. S. 14), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Februar 2017 (GVBl. S. 206) geändert worden ist, wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das allgemeine Laufbahnrecht“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Verordnung über die Ausbildung für den Aufstieg und den Laufbahnwechsel in den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung

Die Verordnung über die Ausbildung für den Aufstieg und den Laufbahnwechsel in den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung vom 5. März 2004 (GVBl. S. 125), die zuletzt durch Verordnung vom 17. April 2007 (GVBl. S. 181) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 2 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für die Ordnung der Laufbahn zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
- In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für die Ordnung der Laufbahn zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
- In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für die Ordnung der Laufbahn zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
- § 6 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für die Ordnung der Laufbahn zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für die Ordnung der Laufbahn zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für die Ordnung der Laufbahn zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für die Ordnung der Laufbahn zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 1991 (GVBl. S. 91), die zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 2 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die zentrale Ausbildung der Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die zentrale Ausbildung der Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst“ ersetzt.
 - In Satz 3 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die zentrale Ausbildung der Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst“ ersetzt.
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die zentrale Ausbildung der Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst“ ersetzt.
 - In Satz 4 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die zentrale Ausbildung der Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst“ ersetzt.

2. In § 4 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die zentrale Ausbildung der Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst“ ersetzt.
3. In § 9 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für die Ordnung der Laufbahn zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
4. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
5. In § 19 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
6. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 3 Satz 1 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
7. In der Anlage 1 zu § 28 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
8. In der Anlage 2 zu § 30 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.

Artikel 14
Änderung der Verordnung über die
Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn
des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes vom 17. September 1988 (GVBl. S. 1864), die zuletzt durch Artikel X Nummer 3 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die zentrale Ausbildung der Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „für Inneres“ durch die Wörter „nach Absatz 1“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die zentrale Ausbildung der Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die zentrale Ausbildung der Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst“ ersetzt und es werden nach dem Wort „Berlin“ die Wörter „und der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen Senatsverwaltung“ eingefügt.
3. In § 6 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „für Inneres“ durch die Wörter „nach § 2 Absatz 1“ ersetzt.
4. In § 7 werden die Wörter „für Inneres“ durch die Wörter „nach § 2 Absatz 1“ ersetzt.
5. In § 8 Absatz 1 Satz 1 erster Teilsatz werden die Wörter „für Inneres“ durch die Wörter „nach § 2 Absatz 1“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.

- d) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
7. In § 16 Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.

Artikel 15
Änderung der Landesbeihilfeverordnung

Die Landesbeihilfeverordnung vom 8. September 2009 (GVBl. S. 436), die zuletzt durch Verordnung vom 29. November 2016 (GVBl. 2017 S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das Beihilferecht“ ersetzt.
2. In § 25 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das Beihilferecht“ ersetzt.
3. In § 28 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das Beihilferecht“ ersetzt.
4. In § 31 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das Beihilferecht“ ersetzt.
5. In § 33 Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das Beihilferecht“ ersetzt.
6. In § 37 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das Beihilferecht“ ersetzt.
7. In § 40 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das Beihilferecht“ ersetzt.
8. In § 41 Absatz 4 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das Beihilferecht“ ersetzt.
9. In § 45 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das Beihilferecht“ ersetzt.
10. In § 47 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das Beihilferecht“ ersetzt.

Artikel 16
Änderung der Verordnung über die Ordnung
der Verwaltungsakademie Berlin

Die Verordnung über die Ordnung der Verwaltungsakademie Berlin vom 10. November 1992 (GVBl. S. 336) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Inneres“ durch das Wort „Finanzen“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „Inneres“ durch das Wort „Finanzen“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Senator für Inneres als Vorsitzendem; er“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Senatsmitglied (Vorsitz); es“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird das Wort „Inneres“ durch das Wort „Finanzen“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Inneres“ durch das Wort „Finanzen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch das Wort „Finanzen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Angestellte und Arbeiter“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird das Wort „Inneres“ durch das Wort „Finanzen“ ersetzt.

Artikel 17
Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Das Berliner Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten“ ersetzt.
2. In § 44 Absatz 4 werden die Wörter „Senatsverwaltungen für Inneres und für Finanzen“ durch die Wörter „für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen“ ersetzt.
3. In § 64 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Senatsmitglieder für Inneres und für Finanzen sowie ein weiteres Mitglied des Senats“ durch die Wörter „für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Mitglieder des Senats, sowie ein weiteres Mitglied des Senats, für die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin das für Inneres zuständige Mitglied des Senats“ ersetzt.
4. § 67 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Senatsverwaltungen für Inneres und für Finanzen“ durch die Wörter „für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
5. In § 96 Absatz 1 werden die Wörter „Senatsverwaltungen für Inneres und für Finanzen“ durch die Wörter „für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen“ ersetzt.
6. In § 97 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Senatsverwaltungen für Inneres und für Finanzen“ durch die Wörter „für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen“ ersetzt.
7. In § 98 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltungen für Finanzen und für Inneres“ durch die Wörter „für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen“ ersetzt.
8. In § 99 Absatz 6 Satz 5 werden die Wörter „Senatsverwaltungen für Inneres und für Finanzen“ durch die Wörter „für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen“ ersetzt.
9. In § 110 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
10. In § 112 Absatz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
11. In § 120 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Senatsverwaltungen für Finanzen und für Inneres“ durch die Wörter „für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung der Berliner Juristenausbildungsordnung

In § 19 Satz 3 der Berliner Juristenausbildungsordnung vom 4. August 2003 (GVBl. S. 298), die zuletzt durch Verordnung vom 20. September 2010 (GVBl. S. 470) geändert worden ist, werden die

Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für die zentrale Ausbildung der Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung der Bildungslaufbahnverordnung

In § 44 der Bildungslaufbahnverordnung vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 546), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Juli 2017 (GVBl. S. 391) geändert worden ist, wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das allgemeine Laufbahnrecht“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung der Laufbahnverordnung Sozialdienst

Die Laufbahnverordnung Sozialdienst vom 15. Oktober 2013 (GVBl. S. 552) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 3 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das allgemeine Laufbahnrecht“ ersetzt.
2. In § 15 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das allgemeine Laufbahnrecht“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Steuerverwaltungs- laufbahnverordnung

In § 17 Absatz 3 der Steuerverwaltungslaufbahnverordnung vom 29. April 2014 (GVBl. S. 108) wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das allgemeine Laufbahnrecht“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Laufbahnver- ordnung Gesundheitswesen

In § 23 der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen vom 16. September 2014 (GVBl. S. 355) wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das allgemeine Laufbahnrecht“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung der Verordnung über die zuständigen Stellen für die Berufsbildung im Bereich des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin

In § 1 Absatz 4 der Verordnung über die zuständigen Stellen für die Berufsbildung im Bereich des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin vom 8. Januar 2008 (GVBl. S. 5) wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Aufsicht über die Verwaltungsakademie“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung der Verordnung über die Aufwandsentschädigung für Bürokosten der Gerichtsvollzieher

§ 2 Absatz 1 Satz 4 der Verordnung über die Aufwandsentschädigung für Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 19. Dezember 2008 (GVBl. S. 486) wird wie folgt gefasst:

„Der geänderte Betrag wird von der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung und der für das Dienstrecht zuständigen Senatsverwaltung bekannt gemacht und zum 1. Januar des Folgejahres wirksam.“

Artikel 25

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Die Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe d wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben e bis g werden die Buchstaben d bis f.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
 - e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 3 und 4.
2. In Nummer 3 Absatz 4 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.
3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Stadtentwicklung und“ gestrichen.
 - b) Im ersten Teilsatz werden die Wörter „Stadtentwicklung und“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
4. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) die Ordnungsaufgaben nach § 6 Absatz 5 Satz 3 des Denkmalschutzgesetzes Berlin.“
5. Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 8 und 9 Buchstabe b wird jeweils der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) die Einteilung, Auflösung sowie Ausschreibung der Schornsteinfeger-Kehrbezirke, die Auswahl, die Bestellung und die Aufhebung der Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für einen Kehrbezirk sowie die hiermit zusammenhängenden Ordnungsaufgaben und die Durchführung von Bußgeldverfahren nach § 24 Absatz 1 Nummer 6 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes.“
6. In Nummer 11 werden nach Buchstabe n folgende Buchstaben o, p und q eingefügt:
 - „o) die Ermittlung und Bergung nicht-chemischer Kampfmittel sowie die Ermittlung und Beseitigung ehemaliger Kampf- und Schutzanlagen,
 - p) die Ordnungsaufgaben nach dem Bundesfernstraßengesetz,
 - q) die Ordnungsaufgaben nach dem Berliner Straßengesetz, soweit Bauten und Anlagen der Hauptverwaltung betroffen sind,“
7. Nummer 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung;“
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird der neue Absatz 7 und die Wörter „(Nummer 1 Absatz 6 und 7)“ werden durch die Wörter „(Nummer 1 Absatz 3 und 4)“ ersetzt.
 - c) Die bisherigen Absätze 7 bis 11 werden die Absätze 8 bis 12.
8. Nummer 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 zweiter Teilsatz werden nach den Wörtern „die für Bau- und Wohnungswesen zuständige Senatsverwaltung (Nummer 1 Absatz 1)“ die Wörter „oder die für Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung (Nummer 10 Absatz 10)“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Buchstabe h werden die Wörter „dem Schornsteinfegergesetz und“ gestrichen.
 - c) In Absatz 1 wird Buchstabe j wie folgt gefasst:

„j) der Ordnungsaufgaben auf Grund des Energieeinsparungsgesetzes sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht Rechtsvorschriften eine andere Zuständigkeit begründen,“
 - d) In Absatz 6 werden die Wörter „(Nummer 1 Absatz 6 und 7)“ durch die Wörter „(Nummer 1 Absatz 3 und 4)“ ersetzt.
9. In Nummer 16 Absatz 7 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.
10. In Nummer 16a Absatz 4 wird in der zweiten Klammer die Angabe „10“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
11. In Nummer 18 Absatz 11 werden die Wörter „Stadtentwicklung und“ gestrichen.
12. In Nummer 23 werden vor Absatz 8 die Wörter „Stadtentwicklung und Umweltschutz“ durch das Wort „Naturschutz“ ersetzt.
13. In Nummer 32 Absatz 5 werden die Wörter „oder weiter anzuwendenden“ gestrichen.

Artikel 26 Änderung des Berliner Krankenpflegehilfegesetzes

In § 12 des Berliner Krankenpflegehilfegesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 35, 55) werden die Wörter „das Gesundheitswesen“ durch das Wort „Pflege“ ersetzt.

Artikel 27 Änderung des Wohnteilhabegesetzes

Das Wohnteilhabegesetz vom 3. Juni 2010 (GVBl. S. 285), das durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 336) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird das Wort „Pflegestufe“ durch das Wort „Pflegegrad“ ersetzt.
2. § 17 Absatz 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Soziales“ durch das Wort „Pflege“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit die Prüfrichtlinien betreute gemeinschaftliche Wohnformen für Menschen mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung betreffen, bedarf es des Einvernehmens mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung.“
 - c) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „seelisch behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit seelischer Behinderung“ sowie das Wort „Benehmens“ durch das Wort „Einvernehmens“ ersetzt.
3. In § 28 Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Soziales“ durch das Wort „Pflege“ ersetzt.
4. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Durchführung dieses Gesetzes erlässt die für Pflege zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnungen Regelungen über.“
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „bis 31. Dezember 2010 Regelungen über“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 2 werden die Wörter „bis 31. Dezember 2010 Regelungen über“ gestrichen.
 - dd) In Nummer 3 werden die Wörter „bis 30. Juni 2011 Regelungen über“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Soziales“ durch das Wort „Pflege“ ersetzt.
 - c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2, die betreute gemeinschaftliche Wohnformen für Menschen mit geistiger,

körperlicher oder mehrfacher Behinderung betreffen, bedürfen des Einvernehmens mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung.“

- d) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „seelisch behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit seelischer Behinderung“ sowie das Wort „Benehmens“ durch das Wort „Einvernehmens“ ersetzt.
- e) In dem neuen Satz 5 wird das Wort „Bauen“ durch das Wort „Bauwesen“ ersetzt.

Artikel 28 **Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 124 wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) Die für die Musikschulen zuständige Senatsverwaltung erlässt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften.“
2. § 124a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Die für die Jugendkunstschulen zuständige Senatsverwaltung erlässt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften. Sie entwickelt gemeinsame Qualitätsstandards für die Jugendkunstschulen.“
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „das Schulwesen“ durch die Wörter „die Jugendverkehrsschulen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „das Schulwesen“ durch die Wörter „die Gartenarbeitsschulen“ ersetzt.
3. In § 128 werden nach dem Wort „Senatsverwaltung“ ein Komma und die Wörter „soweit in diesem Gesetz nicht eine andere Zuständigkeit festgelegt ist“ eingefügt.

Artikel 29 **Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes**

Das Allgemeine Zuständigkeitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird der folgende § 4a eingefügt:

„§ 4a Änderung der Geschäftsbereiche der Senatsverwaltungen

(1) Werden Geschäftsbereiche der Senatsverwaltungen neu festgelegt, gehen die in Gesetzen und Rechtsverordnungen einer Senatsverwaltung zugewiesenen Zuständigkeiten auf die nach der Neufestlegung zuständige Senatsverwaltung über. Der Regierende Bürgermeister weist hierauf sowie auf den Zeitpunkt des Übergangs im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin hin.

(2) Der Senat wird ermächtigt, bei einer Neufestlegung der Geschäftsbereiche von Senatsverwaltungen, durch Rechtsverordnung in Gesetzen und Rechtsverordnungen die Bezeichnung

der bisher zuständigen Senatsverwaltung durch die Bezeichnung der neu zuständigen Senatsverwaltung zu ersetzen und etwaige weitere durch den Zuständigkeitsübergang veranlasste Anpassungen des Wortlauts der Vorschriften vorzunehmen.“

2. § 8a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
 - e) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
 - f) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

Artikel 30 **Übergangsregelung**

Bereits vor der Festlegung der Geschäftsverteilung des Senats vom 21. April 2017 bestehende Bestellungen als Gremienvertreter oder Gremienvertreterin für die Senatsverwaltung für Inneres und Sport bleiben durch diese unberührt. Entsprechende Bestellungen gelten bis zum Ende der regulären Bestellungszeit weiter.

Artikel 31 **Neubekanntmachungsermächtigung**

Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, den Wortlaut des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Artikel 32 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2017

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Gesetz
zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes
und der Kindertagesförderungsverordnung

Vom 19. Dezember 2017

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr haben einen Anspruch auf Teilzeitförderung. Im Übrigen richtet sich der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung ohne Nachweis eines Bedarfs nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung; § 2 bleibt unberührt. Über die Fälle nach Satz 1 und 2 hinaus sollen Kinder einen geeigneten Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege erhalten, wenn ein entsprechender Bedarf festgestellt wird. Der Betreuungsumfang soll dem Förderungsbedarf des Kindes und den Bedürfnissen seiner Familie gerecht werden. Die Jugendämter sollen die Eltern unter Berücksichtigung ihrer Wünsche und der familiären Bedürfnisse umfassend über die ihrem Kind zustehenden Ansprüche und Möglichkeiten informieren und beraten. Soweit die Voraussetzungen für die Bewilligung des Antrags vorliegen, soll der Bedarfsbescheid (Gutschein) auf Wunsch der Eltern übersandt werden.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Die Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5 und in dem neuen Absatz 5 Satz 1 werden das Komma und die nachfolgenden Wörter „insbesondere über den bedarfsunabhängigen Anspruch im Sinne des Absatzes 1“ gestrichen.
2. § 7 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „den“ durch das Wort „diesen“ ersetzt und werden die Wörter „des Satzes 1 Nr. 1 und 2“ gestrichen.
 - c) Satz 3 wird aufgehoben.
3. In § 11 Absatz 2 Nummer 4 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „90“ ersetzt.
4. § 16 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „oder Dritter“ und „dargestellt oder“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
5. Dem § 20 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Eigenbetriebe vereinbaren mit den Jugendämtern ihrer Trägerbezirke geeignete Verfahren zur Unterstützung der Jugendämter beim Nachweis freier Plätze.“
6. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 1. im Zusammenhang mit der Förderung beim Träger für die Eltern nur insoweit über die Kostenbeteiligung hinausgehende regelmäßig wiederkehrende finanzielle Verpflichtungen (Zuzahlungen) bestehen, als diese
 - a) nicht die bereits vom Land Berlin finanzierten Leistungen betreffen,
 - b) unter Berücksichtigung ihrer Höhe angemessen sind sowie
 - c) sich auf Grund besonderer, von den Eltern gewünschter Leistungen des Trägers ergeben, wobei diese Verpflichtungen von den Eltern ohne Beendigung der Förderung jederzeit einseitig aufgehoben werden können.

Für den Bereich der Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten können im Rahmen der Regelungen nach Absatz 8 abweichende Regelungen getroffen werden.“
 - b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„In der Leistungsvereinbarung sind ferner Regelungen für den Fall von Pflichtverletzungen des Trägers zu treffen. Diese haben für den Regelfall vorzusehen, dass vor einer Kündigung der Leistungsvereinbarung gegenüber dem betreffenden Träger mildere Mittel zur Anwendung kommen, um den Träger zu pflichtgemäßem Verhalten anzuhalten, insbesondere ein Aussetzen der laufenden Finanzierung des Trägers. Hierfür können in der Leistungsvereinbarung Regelungen für ein Schiedsstellenverfahren vorgesehen werden.“
 - c) Es werden folgende Absätze 7 bis 9 angefügt:

„(7) Der Träger einer Kindertageseinrichtung hat der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung spätestens einen Monat vor Umsetzung die beabsichtigte Zuzahlungsregelung (insbesondere Inhalt des Angebots und Höhe der Kosten für die Eltern) anzuzeigen. Satz 1 gilt für Veränderungen bei bestehenden Verträgen entsprechend. Der Träger erstellt den Eltern jährlich eine nachvollziehbare Aufstellung zum Nachweis über die Verwendung der zusätzlichen freiwilligen Zahlungen.

(8) Es sind weitere Regelungen betreffend Zuzahlungen, insbesondere zu den Voraussetzungen und Bedingungen, zur Höhe, zum Verfahren der Anzeigepflicht, zu den Folgen bei im Sinne von Absatz 3 Nummer 3 unzulässigen Zuzahlungen sowie Verstößen gegen die Anzeigepflicht zu treffen. Unzulässig sind insbesondere Zahlungen für Aufnahmegebühren, Kautionen, Reservierungsgebühren, Freihaltgebühren, Erstausrüstungsbeträge und vergleichbare Zahlungen. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Regelungen nach Satz 1 können in einer Rechtsverordnung oder in der Leistungsvereinbarung nach Absatz 1 getroffen werden. Eine Regelung durch Rechtsverordnung setzt voraus, dass zuvor vertragliche Vereinbarungen in der Leistungsvereinbarung nach Absatz 1 nicht zustande gekommen sind.

(9) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann nach Maßgabe des Absatzes 8 durch Rechtsverordnung

 1. das Nähere insbesondere zu den Voraussetzungen und Bedingungen im Sinne von Absatz 3 Nummer 3 zulässiger Zuzahlungen,
 2. die Höhe zulässiger Zuzahlungen,

3. das Verfahren der Anzeigepflicht nach Absatz 7 Satz 1 und 2,
4. die Folgen bei im Sinne von Absatz 3 Nummer 3 unzulässigen Zuzahlungen und Verstößen gegen die Anzeigepflicht

regeln.

Die Fachverbände sowie als Interessenvertretung der Eltern der Landeselternausschuss Kindertagesstätten Berlin sind vor Erlass der Rechtsverordnung anzuhören. Von der Rechtsverordnung kann durch Leistungsvereinbarung nach Absatz 1 abgewichen werden.“

7. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Vom 1. August 2017 bis zum Ablauf des 31. Juli 2019 gilt § 11 Absatz 2 Nummer 4 mit der Maßgabe, dass die Personalzuschläge bei 100 Kindern mit 38,5 Wochenstunden zu bemessen sind.“
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Bis zum Ablauf des 31. Juli 2018 findet § 23 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und der Kindertagesförderungsverordnung vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 702) geltenden Fassung weiter Anwendung.“

Artikel 2

Änderung der Kindertagesförderungsverordnung

Die Kindertagesförderungsverordnung vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe g wird aufgehoben.
 - b) Buchstabe h wird Buchstabe g.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3 und in dem neuen Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „unter drei Jahren“ durch die Wörter „vor Vollendung des ersten Lebensjahres“ ersetzt.

- c) Die Absätze 5 bis 13 werden die Absätze 4 bis 12.

3. § 11 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Wird in einer Einrichtung eine Person beschäftigt, die sich in der berufsbegleitenden Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher befindet, werden der Einrichtung für die Anleitung dieser Person jeweils pro Woche im ersten und zweiten Semester drei Zeitstunden, im dritten und vierten Semester zwei Zeitstunden und im fünften und sechsten Semester eine Zeitstunde gewährt. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann zur Durchführung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens Verwaltungsvorschriften erlassen.“

4. In § 19 Absatz 2 wird die Angabe „0,01“ durch die Angabe „0,0111“ ersetzt.
5. § 21a wird wie folgt gefasst:

„§ 21a Übergangsbestimmungen

Vom 1. August 2016 bis zum Ablauf des 31. Juli 2017 gilt § 19 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass der Zuschlag 0,0091 Stellenanteile beträgt. Vom 1. August 2017 bis zum Ablauf des 31. Juli 2019 ist § 19 Absatz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zuschlag 0,01 Stellenanteile beträgt.“

Artikel 3 Inkrafttreten

- (1) Artikel 2 Nummer 3 tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2017

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

**Drittes Landesgesetz
über das öffentliche Glücksspiel**
Vom 19. Dezember 2017

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Zustimmungsgesetz zum
Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag

§ 1
Zustimmung

(1) Dem am 16. und 31. März 2017 unterzeichneten Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2
Bekanntmachungen

(1) Das Inkrafttreten des Staatsvertrages nach seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

(2) Das Gegenstandsloswerden des Staatsvertrages nach seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2017

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

**Zweiter Staatsvertrag
zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages¹
(Zweiter Glücksspieländerungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1
Änderung des Glücksspielstaatsvertrages**

Der Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages vom 15. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

1. In § 4d Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Auslegungsrichtlinien“ ersetzt.
3. § 9a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Niedersachsen“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Hierbei dient das Glücksspielkollegium den Ländern zur Umsetzung einer gemeinschaftlich auszuübenden Aufsicht der jeweiligen obersten Glücksspielaufsichtsbehörden.“
 - d) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
4. § 10a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Ersten Glücksspielände-

ungsstaatsvertrages nicht angewandt“ durch die Wörter „bis 30. Juni 2021 nicht angewandt; im Falle einer Fortgeltung des Staatsvertrages nach § 35 Abs. 2 verlängert sich die Frist bis 30. Juni 2024“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Begrenzung der Zahl der Konzessionen wird für die Experimentierphase aufgehoben. Die Auswahl nach § 4b Abs. 5 entfällt.“

5 In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

6 § 29 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsregelung,
Sonderkündigungsrecht**

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2017 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(3) Die Veranstaltung von Sportwetten durch Bewerber des mit Ausschreibung vom 8. August 2012 eingeleiteten Konzessionsverfahrens, die die im Informationsmemorandum vom 24. Oktober 2012 aufgeführten Mindestvoraussetzungen erfüllt haben, ist mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages vorläufig erlaubt. Die vorläufige Erlaubnis steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Bewerber entsprechend § 4c Abs. 3 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages Sicherheit leistet; die Sicherheitsleistung beläuft sich auf 2,5 Millionen Euro. Die vorläufige Erlaubnis soll von der im Konzessionsverfahren zuständigen Behörde entsprechend § 4c Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden. § 9 Abs. 4 Satz 4 des Glücksspielstaatsvertrages findet entsprechende Anwendung. Die vorläufige Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt insbesondere, wenn eine Bewerbung nicht erfolgt, zurückgenommen oder endgültig abgelehnt wird, oder bei Erteilung der Konzession. Sie erlischt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages. Im Übrigen steht die vorläufige Erlaubnis in ihren Rechtswirkungen der Konzession gleich. Hinsichtlich der Konzessionspflichten und den darauf bezogenen aufsichtlichen Maßnahmen findet § 4e des Glücksspielstaatsvertrages entsprechende Anwendung.

(4) Der Glücksspielstaatsvertrag kann vom Land Hessen zum 31. Dezember 2019 außerordentlich gekündigt werden, wenn die Verhandlungen über die Themen Internetglücksspiel und Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts nicht mit einer Zustimmung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2019 abgeschlossen sind. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären.

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Für das Land Baden-Württemberg Stuttgart, den 31.03.2017	Winfried K r e t s c h m a n n	Für das Land Niedersachsen Berlin, den 16.03.2017	Stephan W e i l
Für den Freistaat Bayern Berlin, den 31.03.2017	Horst S e e h o f e r	Für das Land Nordrhein-Westfalen Berlin, den 16.03.2017	Hannelore K r a f t
Für das Land Berlin Berlin, den 16.03.2017	Michael M ü l l e r	Für das Land Rheinland-Pfalz Berlin, den 16.03.2017	Malu D r e y e r
Für das Land Brandenburg Berlin, den 16.03.2017	Dietmar W o i d k e	Für das Saarland Berlin, den 31.03.2017	A. K r a m p - K a r r e n b a u e r
Für die Freie Hansestadt Bremen Berlin, den 16.03.2017	Carsten S i e l i n g	Für den Freistaat Sachsen Berlin, den 16.03.2017	Stanislaw T i l l i c h
Für die Freie und Hansestadt Hamburg Berlin, den 16.03.2017	Olaf S c h o l z	Für das Land Sachsen-Anhalt Berlin, den 16.03.2017	Reiner H a s e l o f f
Für das Land Hessen Berlin, den 16.03.2017	Volker B o u f f i e r	Für das Land Schleswig-Holstein Kiel, den 31.03.2017	Torsten A l b i g
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern Berlin, den 16.03.2017	Erwin S e l l e r i n g	Für den Freistaat Thüringen Berlin, den 16.03.2017	Bodo R a m e l o w

Gesetz
zur Änderung zweitwohnungsteuerlicher und
übernachtungsteuerlicher Vorschriften

Vom 19. Dezember 2017

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Berliner Zweitwohnungsteuergesetzes

Das Berliner Zweitwohnungsteuergesetz vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686, 687), das zuletzt durch Artikel 3 Nummer 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „länger als ein Jahr“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Eigentümer oder Hauptmieter“ durch die Wörter „der Eigentümerin oder Hauptmieterin oder dem Eigentümer oder Hauptmieter“ und die Wörter „Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130)“ durch die Wörter „Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „der Eigentümer oder Hauptmieter“ werden durch die Wörter „die Eigentümerin oder Hauptmieterin oder der Eigentümer oder Hauptmieter“ ersetzt.
 - bbb) Die Wörter „einem Dritten“ werden durch die Wörter „einer dritten Person“ ersetzt.
 - ccc) Das Wort „überläßt“ wird durch das Wort „überlässt“ und das Wort „diesem“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „Eigentümer oder Hauptmieter“ durch die Wörter „Eigentümerinnen oder Hauptmieterinnen oder Eigentümer oder Hauptmieter“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „eines an der Gemeinschaft beteiligten Eigentümers“ werden durch die Wörter „einer Eigentümerin oder eines Eigentümers, die oder der an der Gemeinschaft beteiligt ist,“ ersetzt.
 - bbb) Die Wörter „einem Dritten“ werden durch die Wörter „einer dritten Person“ ersetzt.
 - ccc) Die Wörter „dem Dritten“ werden durch die Wörter „dieser dritten Person“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „dem Miteigentümer oder Mitmieter“ durch die Wörter „der Miteigentümerin oder Mitmieterin oder dem Miteigentümer oder Mitmieter“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 werden die Wörter „§ 16 des Meldegesetzes“ durch die Wörter „§ 20 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
 - d) In Absatz 7 Satz 1 Nummer 7 werden nach den Wörtern „getrennt von“ die Wörter „ihrer Ehe- oder Lebenspartnerin oder“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Inhaber der Zweitwohnung“ durch die Wörter „wer eine Zweitwohnung innehat“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Inhaber der Zweitwohnung ist derjenige, dessen melderechtliche“ durch die Wörter „Eine Zweitwohnung hat die Person inne, deren melderechtigten“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Steuerpflichtigen“ durch die Wörter „der steuerpflichtigen Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „Der Steuerpflichtige“ durch die Wörter „Die steuerpflichtige Person“ ersetzt.
4. § 4 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „übrigen“ wird durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „der Steuerpflichtige“ werden durch die Wörter „die steuerpflichtige Person“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „bemißt“ durch das Wort „bemisst“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „Gesetzes zur Regelung der Miethöhe vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3603, 3604)“ durch die Wörter „Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist,“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Inhaber der Zweitwohnung“ durch die Wörter „die die Zweitwohnung innehabende Person“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „Der Inhaber der Zweitwohnung“ werden durch die Wörter „Die die Zweitwohnung innehabende Person“ ersetzt.
 - bbb) Das Wort „daß“ wird durch das Wort „dass“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird das Wort „Läßt“ durch das Wort „Lässt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Mietzinses gegenüber“ die Wörter „einer Angehörigen oder“ eingefügt und es werden die Wörter „vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 5 Prozent der Bemessungsgrundlage für Besteuerungszeiträume vor dem Jahr 2019. Für Besteue-

rungszeiträume ab dem Jahr 2019 beträgt der Steuersatz 15 Prozent der Bemessungsgrundlage.“

7. In § 7 Satz 2 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Steuerpflichtige“ durch die Wörter „Die steuerpflichtige Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Steuerpflichtige hat seiner“ durch die Wörter „Die steuerpflichtige Person hat ihrer“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Steuerpflichtige“ durch die Wörter „Die steuerpflichtige Person“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Steuerpflichtige“ durch die Wörter „die steuerpflichtige Person“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „der Steuerpflichtige“ durch die Wörter „die steuerpflichtige Person“ und jeweils das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „jeden“ durch die Wörter „jede Person“ und die Wörter „der im“ durch die Wörter „die im“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Inhaber der Nebenwohnung“ durch die Wörter „die die Nebenwohnung innehabende Person“ ersetzt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Rundung“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „macht“ und vor dem Punkt die Wörter „oder eine Steuersatzänderung (§ 6) für den Besteuerungszeitraum erfolgt“ eingefügt.
10. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Steuerpflichtige“ durch die Wörter „Die steuerpflichtige Person“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 werden die Wörter „der Steuerpflichtige“ durch die Wörter „die steuerpflichtige Person“ und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
11. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Mitwirkungspflicht der Person,
die Eigentümerin oder Eigentümer des
Grundstücks oder der Wohnung ist“
 - b) In Satz 1 werden nach dem Wort „es“ die Wörter „von der Eigentümerin oder“ und nach dem Wort „bei“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.
 - c) In Satz 2 werden die Wörter „hat der Eigentümer“ durch die Wörter „hat die Eigentümerin oder der Eigentümer“ ersetzt.
12. In § 12 Satz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
13. Die §§ 13 und 14 werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Übernachtungsteuergesetzes

Das Übernachtungsteuergesetz vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 924) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Datenlieferungen der Bezirksämter an das zuständige Finanzamt“
 - b) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 14 Inkrafttreten und erstmalige Anwendung“
2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 5 Prozent der Bemessungsgrundlage.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Amtsträger“ die Wörter „Amtsträgerinnen oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden vor den Wörtern „des Amtsträgers“ die Wörter „der Amtsträgerin oder“ eingefügt.
4. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

„§ 13 Datenlieferungen der Bezirksämter an das zuständige Finanzamt

Die Bezirksämter übermitteln dem zuständigen Finanzamt jährlich die folgenden Daten derjenigen, die für Wohnraum zum Zwecke der wiederholten, nach Tagen oder Wochen bemessenen Vermietung von Wohnraum als Ferienwohnung oder für sonstige kurzfristige private Aufenthalte eine Genehmigung der Zweckentfremdung nach § 3 Absatz 1 des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes beantragt haben:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift,
4. Name und Anschrift der Eigentümerin oder des Eigentümers, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht die Eigentümerin oder der Eigentümer ist,
5. Anschrift der Ferienwohnung beziehungsweise des sonstigen Wohnraums.“
5. Der bisherige § 13 wird § 14 und in der Überschrift das Wort „Anwendbarkeit“ durch das Wort „Anwendung“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2017

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Verordnung
zur Bestimmung von Zuständigkeiten zur Umsetzung
des Prostituiertenschutzgesetzes

Vom 12. Dezember 2017

Auf Grund des § 3 Absatz 3 Satz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 423) geändert worden ist, und des § 2 Absatz 5 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 336) geändert worden ist, verordnet der Senat im Einvernehmen mit den Bezirken:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für
einzelne Bezirksaufgaben**

Dem § 1 Nummer 5 der Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben vom 5. Dezember 2000 (GVBl. S. 513), die zuletzt durch Verordnung vom 15. August 2017 (GVBl. S. 419) geändert worden ist, wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) die Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Behörde nach den §§ 3 bis 9 des Prostituiertenschutzgesetzes,“

Artikel 2

Änderung der Gesundheitsdienst-Zuständigkeitsverordnung

Der Gesundheitsdienst-Zuständigkeitsverordnung vom 11. Dezember 2007 (GVBl. S. 675), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 375) geändert worden ist, wird folgender § 8 angefügt:

„§ 8

Gesundheitliche Beratung für Prostituierte

Die Aufgabe der gesundheitlichen Beratung nach § 10 des Prostituiertenschutzgesetzes wird für alle Bezirke von dem Bezirk Tempelhof-Schöneberg wahrgenommen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 2017

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dilek Kolat
Senatorin für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Verordnung
über die Erhebung von Beiträgen zur Tierseuchenentschädigung
für das Kalenderjahr 2016

Vom 12. Dezember 2017

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 23. Januar 1975 (GVBl. S. 394), das durch Nummer 39 der Anlage zum Gesetz vom 30. Oktober 1984 (GVBl. S. 1541) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Beiträge für das Kalenderjahr 2016

(1) Für das Kalenderjahr 2016 werden von den Besitzerinnen und den Besitzern von Rindern, Schweinen und Schafen die folgenden Beiträge erhoben:

1. Für Rinder jeden Alters in Beständen mit
 - a) 1 bis 399 Tieren je Tier 3,10 €,
 - b) 400 bis 699 Tieren je Tier 3,30 €,
 - c) 700 und mehr Tieren je Tier 3,60 €,
2. für Schweine jeden Alters in Beständen mit
 - a) 1 bis 399 Tieren je Tier 2,05 €,
 - b) 400 bis 699 Tieren je Tier 2,30 €,
 - c) 700 und mehr Tieren je Tier 2,60 €,
3. für Schafe jeden Alters in Beständen mit
 - a) 1 bis 399 Tieren je Tier 1,00 €,
 - b) 400 bis 699 Tieren je Tier 1,30 €,
 - c) 700 und mehr Tieren je Tier 1,50 €.

(2) Als Bestand gelten alle Tiere einer Art, die in einem Gehöft gehalten werden, auch wenn sie im Besitz mehrerer Personen stehen.

(3) Der Beitrag für jede beitragspflichtige Tierhalterin und jeden beitragspflichtigen Tierhalter wird auf volle Euro aufgerundet. Der Mindestbeitrag für jede beitragspflichtige Tierhalterin und jeden beitragspflichtigen Tierhalter von Rindern, Schweinen und Schafen beträgt 5,00 €.

§ 2

Beitragsberechnung; Fälligkeit der Beiträge

(1) Die Höhe der Beiträge richtet sich grundsätzlich nach der Größe des Bestandes zum Zeitpunkt der maßgeblichen amtlichen Viehzählung vom 1. März 2016 oder bei Rinderbeständen nach den Bestandsangaben vom 3. November 2016 aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. L 117 vom 7.5.1997, S.1).

(2) Ist der Bestand innerhalb des Beitragsjahres 2016 (Januar bis Dezember 2016) um durchschnittlich mehr als zwanzig vom Hundert gegenüber dem Zeitpunkt der amtlichen Viehzählung vom März 2016 oder bei einem Rinderbestand gegenüber den Angaben vom 3. November 2016 aus dem HIT erhöht oder verringert, richtet sich die Höhe der Beiträge nach der durchschnittlichen Größe des Bestandes. Der Durchschnitt wird errechnet durch Mittelung der Bestandszahlen am Ende der Monate des Kalenderjahres 2016. Die Besitzerin oder der Besitzer ist verpflichtet, die neuen Bestandszahlen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin mitzuteilen.

Kommt die Besitzerin oder der Besitzer dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, wird dem Beitragsbescheid im Falle einer Verringerung eines Bestandes die zum Zeitpunkt der maßgeblichen amtlichen Viehzählung vom März 2016 oder bei Rinderbeständen vom November 2016 ermittelte Größe, im Falle einer Vermehrung der jeweilige Höchstbestand zugrunde gelegt.

(3) Ist ein Bestand erst nach der amtlichen Viehzählung vom März 2016 oder bei einem Rinderbestand nach dem 3. November 2016 gegründet worden, richtet sich die Höhe der Beiträge nach der Größe des Bestandes zum Zeitpunkt der Gründung; die Besitzerin oder der Besitzer eines solchen Tierbestandes ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin ihre oder seine Bestände unter Angabe der Bestandsgrößen zu melden. Absatz 2 gilt entsprechend. Auf Antrag findet eine Veranlagung bei Neugründung eines Bestandes nicht statt, wenn die Tiere im Beitragsjahr weniger als drei Monate gehalten worden sind und in dem Bestand kein Entschädigungsfall vorgelegen hat.

(4) Absatz 3 Satz 3 gilt bei Aufgabe eines Bestandes entsprechend, wenn im vorhergehenden Jahr die Tiere bereits gehalten und Beiträge entrichtet worden sind.

(5) Die Beiträge werden einen Monat nach Festsetzung fällig.

§ 3

Verwaltung von Rücklagen

Soweit die nach § 1 zu erhebenden Beiträge nicht zur Abgeltung von Entschädigungsleistungen verwendet werden, werden sie, nach Tierarten gesondert, vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin als Rücklagen verwaltet.

§ 4

Übergangsvorschrift

Für Rechtsverhältnisse, die bis zum Inkrafttreten der Verordnung über die Erhebung von Beiträgen zur Tierseuchenentschädigung für das Kalenderjahr 2016 auf der Grundlage der Verordnung über die Erhebung von Beiträgen zur Tierseuchenentschädigung für das Kalenderjahr 2014 vom 17. November 2015 (GVBl. S. 418) entstanden sind oder bereits bestanden, sind deren Vorschriften weiterhin anzuwenden.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Beiträgen zur Tierseuchenentschädigung für das Kalenderjahr 2014 vom 17. November 2015 (GVBl. S. 418) außer Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 2017

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dr. Dirk Behrendt
Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-245ba-1 im Bezirk Neukölln

Vom 13. Dezember 2017

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XIV-245ba-1 vom 11. März 2016 mit Deckblatt vom 30. Mai 2017 und Deckblatt vom 10. November 2017 für das Gelände zwischen der Sonnenallee, der geplanten BAB A 100, der Bahnfläche und dem Neuköllner Schifffahrtskanal im Bezirk Neukölln wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-245ba im Bezirk Neukölln vom 25. März 2003 (GVBl. S. 178) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Soziales und Bürgerdienste, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Soziales und Bürgerdienste, Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 2017

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Dr. Franziska Giffey
Bezirksbürgermeisterin

Jochen Biedermann
Bezirksstadtrat

Verordnung
über die Ausbildung und die Prüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst
(APOgDFw)

Vom 14. Dezember 2017

Auf Grund des § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 2017 (GVBl. S. 206) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Inneres und Sport:

Inhaltsübersicht

Teil 1
Ausbildung

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Ausbildung
- § 3 Ausbildungsleitung

Kapitel 2

Vorbereitungsdienst

- § 4 Einstellung, Ausbildungsstellen
- § 5 Dauer, Gang und Inhalt des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Gestaltung der Ausbildung, Leistungsnachweise und Ausbildungsberichte
- § 7 Bewertung der Leistungen
- § 8 Verlängerung und Entlassung

Teil 2
Prüfung

Kapitel 1

Prüfungsausschuss

- § 9 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, Zuordnung der Prüflinge
- § 10 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 11 Sitzungen des Prüfungsausschusses

Kapitel 2

Rechte und Pflichten der Prüflinge

- § 12 Erkrankung, Versäumnis
- § 13 Hilfsmittel und Erleichterungen
- § 14 Ordnungswidriger Verlauf

Kapitel 3

Laufbahnprüfung

- § 15 Zweck und Umfang der Prüfung
- § 16 Schriftliche Prüfung
- § 17 Ausschluss von der weiteren Prüfung
- § 18 Praktische und mündliche Prüfung
- § 19 Ergebnis der Prüfung
- § 20 Beurkundung der Prüfung, Prüfungszeugnis
- § 21 Wiederholen der Prüfung

Teil 3
Aufstieg

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

- § 22 Zulassung
- § 23 Ziel der Einführung

Kapitel 2

Regelaufstieg

- § 24 Art und Dauer der Einführung

Kapitel 3

Besonderer Aufstieg nach § 15 Absatz 1 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung

- § 25 Dauer, Gang und Inhalt der Einführung
- § 26 Prüfungsverfahren, Prüfung
- § 27 Verlängerung der Einführung, Rücknahme der Zulassung

Kapitel 4

Besonderer Aufstieg nach § 15 Absatz 2 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung

- § 28 Dauer, Gang und Inhalt der Einführung
- § 29 Prüfungsverfahren, Prüfung

Teil 4

Experimentierklausel, Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 30 Experimentierklausel zur Einführung eines Studienganges
- § 31 Elektronische Aktenführung
- § 32 Ausführungsvorschriften
- § 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1 Ausbildung

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausbildung und die Prüfung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes Berlin.

§ 2 Ziel der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist es, Dienstkräfte des feuerwehrtechnischen Dienstes heranzubilden, die nach ihren theoretischen Kenntnissen und ihren berufspraktischen Fertigkeiten befähigt sind, die Aufgaben des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes in der Brandbekämpfung, der technischen Hilfeleistung, in der Notfallrettung und im Rettungsdienst sowie im Katastrophenschutz erfolgreich wahrzunehmen.

(2) Die Ausbildung soll durch systematische Anleitung die Bereitschaft wecken und die Befähigung vermitteln, selbstständig und eigenverantwortlich sachbearbeitende Tätigkeiten und die für den gehobenen Dienst typischen Führungsfunktionen wahrzunehmen und sich uneigennützig für das Gemeinwohl einzusetzen. Außerdem soll das Verständnis für gesellschaftliche, rechtliche und wirtschaftliche Zusammenhänge gefördert und die interkulturelle Kompetenz erweitert werden. Ziel der Ausbildung ist es auch, ein den Anforderungen des feuerwehrtechnischen Dienstes genügendes körperliches Leistungsvermögen zu erreichen und zu erhalten.

§ 3 Ausbildungsleitung

(1) Die Dienstbehörde bestellt eine fachlich und pädagogisch geeignete Dienstkraft des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes als Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter. In Ausnahmefällen und zur Vertretung kann die Dienstbehörde auch eine sonstige besonders qualifizierte Dienstkraft mit den Aufgaben der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters betrauen.

(2) Die zur Ausbildungsleitung bestimmten Dienstkräfte sind Vorgesetzte der Nachwuchskräfte im Rahmen der ihnen von der Dienstbehörde übertragenen Befugnisse. Sie leiten und überwachen den ordnungsgemäßen Ablauf der Ausbildung anhand eines Ausbildungsrahmenplans. Der Ausbildungsrahmenplan für die Anwärterinnen und Anwärter und die Einführungsrahmenpläne für die Aufstiegsbeamtinnen und -beamten werden von der Dienstbehörde im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde aufgestellt. Die Ausbildungsleitung hat der Dienstbehörde unverzüglich zu berichten, wenn die erfolgreiche Ableistung des Vorbereitungsdienstes der einzelnen Nachwuchskraft ernstlich gefährdet oder endgültig ausichtslos erscheint.

(3) Die Ausbildungsleitung wird bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von den mit der Ausbildung der Nachwuchskräfte in den einzelnen Ausbildungsabschnitten beauftragten Dienstkräften unterstützt.

Kapitel 2 Vorbereitungsdienst

§ 4 Einstellung, Ausbildungsstellen

(1) Über die Einstellung entscheidet die Dienstbehörde nach dem Ergebnis eines mit der Laufbahnordnungsbehörde abgestimmten Auswahlverfahrens.

(2) Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Nachwuchskräfte werden an den Ausbildungseinrichtungen und Dienststellen der Berliner Feuerwehr und gegebenenfalls auch an anderen geeigneten Ausbildungsstellen fachtheoretisch und berufspraktisch ausgebildet. Einer der Ausbildungsabschnitte kann bei einer anderen Berufs-

feuerwehr absolviert werden, in der die organisatorischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Ausbildung gegeben sind.

(3) Erholungsurlaub soll grundsätzlich nur während der in dem Ausbildungsplan festgelegten lehrgangsfreien Zeit gewährt werden; über Ausnahmen entscheidet die Dienstbehörde im Benehmen mit der Ausbildungsleitung.

§ 5 Dauer, Gang und Inhalt des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Die in § 9 Absatz 1 Satz 3 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung genannten Zeiten können im Umfang von bis zu einem Jahr angerechnet werden, wenn sie inhaltlich und zeitlich dem Vorbereitungsdienst entsprechen. Die Dienstbehörde entscheidet jeweils auf Antrag im Einzelfall über die berücksichtigungsfähigen Zeiten.

(2) Gang und Inhalt der Ausbildung sowie die Zusammensetzung der Ausbildungsgesamtpunktzahl richten sich nach dem jeweiligen Ausbildungsrahmenplan.

(3) Während der gesamten Dauer des Vorbereitungsdienstes hat die Nachwuchskraft an einer geregelten Sportausbildung und am Dienstsport teilzunehmen.

(4) Die Nachwuchskraft führt regelmäßige Aufzeichnungen über die Ausbildung.

§ 6 Gestaltung der Ausbildung, Leistungsnachweise und Ausbildungsberichte

(1) Im ersten Ausbildungsmodul hat die Nachwuchskraft die feuerwehrtechnische Grundausbildung nach Maßgabe der Regelungen der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst zu absolvieren. Nach Maßgabe des Ausbildungsrahmenplans werden im ersten Ausbildungsjahr auch rettungsdienstliche Ausbildungsinhalte vermittelt.

(2) Zum Ende der jeweiligen Ausbildungsmodule sind die von der Nachwuchskraft erbrachten Lehrgangleistungen von der Lehrgangleiterin oder dem Lehrgangleiter in einer Lehrgangsbescheinigung mit einer Gesamtpunktzahl gemäß § 7 zu bewerten. Zum Bestehen muss die Gesamtpunktzahl mindestens fünf Punkte betragen. Wird die Mindestpunktzahl von fünf Punkten nicht erreicht, darf das Ausbildungsmodul einmal wiederholt werden; bei erfolgreicher Wiederholung wird das zunächst nicht bestandene Ausbildungsmodul mit einer Gesamtpunktzahl von fünf Punkten bewertet.

(3) Zum Ende des Vorbereitungsdienstes sind die von der Nachwuchskraft erzielten Sportleistungen mit einer Gesamtpunktzahl nach § 7 zu bewerten.

(4) In einem von der Ausbildungsleitung zu bestimmenden Ausbildungsabschnitt hat die Nachwuchskraft eine auf die Lehr- und Lerninhalte des Ausbildungsabschnitts bezogene schriftliche Ausarbeitung (Facharbeit) anzufertigen. Die Facharbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Aufgabenstellung abzugeben. Sie wird von der jeweils für das Thema der Arbeit verantwortlichen Dienstkraft mit einer Punktzahl gemäß § 7 bewertet.

(5) Zum Ende des Vorbereitungsdienstes fertigt die Ausbildungsleitung für jede Nachwuchskraft einen Abschlussbericht über den Gang und die Leistungsergebnisse der Ausbildung an und fasst in diesem die von der Nachwuchskraft erzielten Leistungen zu einer Ausbildungsgesamtpunktzahl zusammen. Die Ausbildungsgesamtpunktzahl setzt sich zusammen aus den von der Nachwuchskraft in den einzelnen Ausbildungsteilen nach Absatz 1 bis 3 erzielten Gesamtpunktzahlen und der in der Facharbeit erreichten Punktzahl. Die Gewichtung der einzelnen Teile ist im Ausbildungsrahmenplan festgelegt. Der Inhalt des Abschlussberichtes ist der Nachwuchskraft von der Ausbildungsleitung zu eröffnen.

(6) Die Ausbildungsleitung vereinigt den Abschlussbericht mit den sich aus Absatz 1 bis 4 ergebenden Unterlagen zu einer besonderen Ausbildungsakte für jede Nachwuchskraft und leitet diese rechtzeitig vor Beginn der mündlichen und praktischen Prüfung dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu.

§ 7
Bewertung der Leistungen

(1) Die schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen werden wie folgt bewertet:

Note	Punkte	Beschreibung
sehr gut (1)	15 14	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
gut (2)	13 12 11	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
befriedigend (3)	10 9 8	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
ausreichend (4)	7 6 5	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft (5)	4 3 2	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
ungenügend (6)	1 0	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

(2) Soweit Einzelbewertungen zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, ist die Gesamtpunktzahl das auf zwei Dezimalstellen gerundete arithmetische Mittel.

§ 8
Verlängerung und Entlassung

(1) Die Dienstbehörde kann den Vorbereitungsdienst und das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Einzelfall angemessen, jedoch um insgesamt höchstens zwei Jahre verlängern, wenn eine Nachwuchskraft

1. wegen Krankheit oder sonstiger von ihr nicht zu vertretender Gründe wesentliche Ausbildungsinhalte versäumt hat,
2. nicht zur Laufbahnprüfung zugelassen ist oder
3. die feuerwehrtechnische Grundausbildung, die Laufbahnprüfung oder eine sonstige Prüfung wiederholen muss.

Beschäftigungsverbote nach der Mutterschutzverordnung und die Inanspruchnahme von Elternzeit werden nicht auf die Höchstgrenze von zwei Jahren für die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes und des Beamtenverhältnisses auf Widerruf angerechnet.

(2) Unverzüglich aus dem Vorbereitungsdienst und dem Beamtenverhältnis auf Widerruf zu entlassen ist, wer

1. sich auf Grund seiner Leistungen oder wegen schwerwiegender Verhaltensmängel als nicht geeignet erweist,
2. die Ausbildung nicht fortsetzt,
3. endgültig nicht zur Laufbahnprüfung zugelassen wurde oder
4. eine sonstige Prüfung auch bei ihrer Wiederholung nicht bestanden hat.

Wer die Laufbahnprüfung auch bei ihrer Wiederholung nicht bestanden hat oder wessen Laufbahnprüfung endgültig als nicht bestanden gilt, ist mit Ablauf des Tages der schriftlichen oder elektronischen Bekanntgabe der Entscheidung aus dem Vorbereitungsdienst und dem Beamtenverhältnis auf Widerruf entlassen. Die Entlassungsregelung in § 21 Absatz 1 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Vorbereitungsdienst und das Beamtenverhältnis auf Widerruf enden bei Anwärterinnen und Anwärtern, die die Laufbahnprüfung bestanden haben, mit Ablauf des Prüfungstichtags.

Teil 2
Prüfung

Kapitel 1
Prüfungsausschuss

§ 9
Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
Zuordnung der Prüflinge

(1) Zur Abnahme der Laufbahnprüfung werden bei der Dienstbehörde Prüfungsausschüsse in der erforderlichen Zahl gebildet. Sie führen die Bezeichnung „Prüfungsausschuss für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst“. Die vorsitzenden Mitglieder, die weiteren Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Leiterin oder dem Leiter der Dienstbehörde jeweils für die Laufbahnprüfung eines Ausbildungsjahrganges berufen; die Wiederberufung ist zulässig.

(2) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Dienstkraft des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes als vorsitzendem Mitglied,
2. einer Dienstkraft des höheren oder im Ausnahmefall des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes als Beisitzerin oder Beisitzer und
3. einer in der Ausbildung des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes tätigen Dienstkraft als weiterer Beisitzerin oder weiterem Beisitzer.

Bei Verhinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses tritt ein stellvertretendes Mitglied an dessen Stelle.

(3) Der Prüfungsausschuss und seine Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Bestehen mehrere Prüfungsausschüsse, regeln deren Mitglieder die Verteilung der einzelnen Prüfungen und Prüflinge auf die Prüfungsausschüsse.

§ 10
Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss hat die sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere

1. die Prüfungen vorzubereiten, abzunehmen und zu überwachen,
2. die schriftlichen Prüfungsaufgaben für die einzelnen Prüfungsgebiete auszuwählen und die zugelassenen Hilfsmittel festzulegen,
3. die Themen und Aufgaben für die durchzuführenden Prüfungen auszuwählen,
4. die Prüflinge zu der Prüfung zuzulassen und zu laden,
5. die Prüfungsnoten sowie die Abschlussnote der Prüfung festzustellen und
6. über ordnungswidriges Verhalten in der Prüfung und die Wiederholung von Prüfungen zu entscheiden.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(3) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Die Ausbildungsleitung unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und der Vor- und Nachbereitung seiner Sitzungen.

(4) Der Prüfungstichtag wird von der Ausbildungsleitung festgelegt.

§ 11
Sitzungen des Prüfungsausschusses

(1) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Zur Teilnahme an den Sitzungen sind, sofern nicht Aufgaben nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 und 3 beraten werden, berechtigt:

1. mit beratender Stimme
 - a) die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter oder eine stellvertretend von der Ausbildungsleitung beauftragte Dienstkraft,
 - b) ein Mitglied des Personalrates der Berliner Feuerwehr,
 - c) ein Mitglied der Frauenvertretung der Berliner Feuerwehr,
 - d) ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung, sofern Dienstkräfte geprüft werden, die bei Prüfungsbeginn das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - e) ein Mitglied der Schwerbehindertenvertretung der Berliner Feuerwehr, sofern Schwerbehinderte oder Gleichgestellte geprüft werden,
2. als Zuhörerinnen oder Zuhörer
 - a) Vertreterinnen oder Vertreter der obersten Dienstbehörde und der Dienstbehörde,
 - b) andere Personen mit Zustimmung des jeweiligen Prüfungsausschusses.

Kapitel 2 Rechte und Pflichten der Prüflinge

§ 12 Erkrankung, Versäumnis

(1) Wer durch Krankheit oder durch nicht in seiner Person liegende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder von Teilen der Prüfung gehindert ist, hat dies in geeigneter Form nachzuweisen. Eine Erkrankung ist im Falle stationärer oder ambulanter Behandlung in einem Krankenhaus durch eine Bescheinigung des Krankenhauses, in anderen Fällen nach Vorgabe durch die Ausbildungsleitung durch ein Zeugnis oder den Untersuchungsbefund einer Ärztin oder eines Arztes oder eines ärztlichen Dienstes nachzuweisen; ein privatärztliches Zeugnis kann anerkannt werden.

(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann mit Genehmigung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses der Rücktritt von der Prüfung erklärt werden.

(3) Bei Verhinderung oder Rücktritt nach den Absätzen 1 und 2 gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht begonnen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Prüfung oder der Prüfungsteil nachzuholen ist.

(4) Wird der Beginn einer Prüfungsarbeit versäumt, entscheidet die jeweilige Aufsicht, ob sie noch begonnen werden darf. Die versäumte Zeit geht regelmäßig zu Lasten des Prüflings; in begründeten Ausnahmefällen darf die Bearbeitungsdauer um den Zeitverlust verlängert werden. Versäumt jemand den Beginn der mündlichen Prüfung, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob noch in die Prüfung eingetreten werden darf. Der Vorgang ist in einer Niederschrift festzuhalten.

(5) Versäumt jemand die Prüfung ganz oder teilweise ohne ausreichende Entschuldigung oder tritt ohne Genehmigung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 13 Hilfsmittel und Erleichterungen

(1) Es dürfen nur die vom Prüfungsausschuss zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden. Die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gilt als Täuschungshandlung.

(2) Ist jemand wegen einer körperlichen Einschränkung bei der Ablegung der Prüfung den anderen Prüflingen gegenüber wesentlich im Nachteil, können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss angemessene Erleichterungen bewilligt werden. In Zweifelsfällen ist nach Vorgabe der Ausbildungsleitung ein Zeugnis oder der Untersuchungsbefund einer Ärztin oder eines Arztes oder eines ärztlichen Dienstes vorzulegen.

§ 14 Ordnungswidriger Verlauf

(1) Macht sich jemand in der Prüfung einer Täuschungshandlung verdächtig, wird für sie oder ihn die Prüfung unterbrochen. Der Prüfling ist sofort zu hören; erforderlichenfalls sind weitere Ermittlungen anzustellen.

(2) Ergibt sich, dass keine Täuschungshandlung vorliegt, wird die Prüfung fortgesetzt, wobei bei den Prüfungsarbeiten die Bearbeitungsdauer um den Zeitverlust, der durch die Ermittlungen bewirkt wurde, verlängert wird. Die Entscheidung trifft bei den Prüfungsarbeiten die aufsichtführende Dienstkraft, die sich erforderlichenfalls zum Zwecke der Ermittlungen ablösen lassen kann, bei der mündlichen und praktischen Prüfung der Prüfungsausschuss. Der Vorgang ist im ersten Fall in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist unverzüglich dem Prüfungsausschuss zuzuleiten.

(3) Wird die Prüfung auf Grund des Ergebnisses der Ermittlungen nicht fortgesetzt, entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, ob eine Täuschungshandlung vorliegt und ob es sich dabei um einen leichten oder einen schweren Fall handelt. Wird kein Verstoß festgestellt, ist bei der schriftlichen Prüfung eine neue Arbeit anzufertigen; bei der mündlichen und praktischen Prüfung wird der entsprechende Prüfungsteil wiederholt. Handelt es sich um einen leichten Fall, gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit null Punkten bewertet. Bei einem schweren Fall schließt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den Prüfling von der Prüfung aus. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Als schwere Fälle sind solche anzusehen, bei denen die Täuschungshandlung vorbereitet worden ist oder besondere Intensität oder größeren Umfang aufweist.

(4) Ergibt sich erst bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten ein Täuschungsverdacht, gelten Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass auf die Anfertigung einer neuen Arbeit verzichtet wird, wenn ein Verstoß nicht vorliegt.

(5) Wird eine schwere Täuschungshandlung erst nach Beendigung der Prüfung entdeckt, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für ungültig erklären. Die Ungültigkeit muss innerhalb von drei Monaten nach Entdecken der Täuschungshandlung erklärt werden. Die Entscheidung ist zuzustellen. Das bereits ausgehändigte Prüfungszeugnis ist von der Dienstbehörde einzuziehen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(6) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann der Prüfling von der weiteren Teilnahme an dem entsprechenden Prüfungsteil ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, bei der mündlichen und praktischen Prüfung der Prüfungsausschuss. Die Prüfung gilt in diesem Teil als mit null Punkten bewertet.

(7) Vor Beginn der ersten Prüfungsarbeit sind die Prüflinge auf die §§ 12 bis 14 hinzuweisen. Ein entsprechender Vermerk wird in die Niederschrift über die erste Prüfungsarbeit aufgenommen.

Kapitel 3 Laufbahnprüfung

§ 15 Zweck und Umfang der Prüfung

(1) Durch die Laufbahnprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling ausreichende fachliche und berufspraktische Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat und die Fähigkeit besitzt, die sachbearbeitenden Aufgaben und Führungsfunktionen seiner Laufbahn selbstständig und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung wird die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes erworben.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

§ 16

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete

1. abwehrender Brandschutz/Einsatztaktik/Führungs- und Einsatzlehre,
2. vorbeugender Brandschutz,
3. technische Hilfeleistung/Umweltschutz/Gefahrstoffe und
4. Einsatz- und Staatsrecht.

(2) Jeder Prüfling hat insgesamt drei Prüfungsarbeiten anzufertigen, davon eine jeweils in den in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Prüfungsgebieten. Die dritte Arbeit ist in einem der in Absatz 1 Nummer 3 und 4 genannten Prüfungsgebiete anzufertigen. Die Bearbeitungsdauer einer Prüfungsarbeit beträgt drei Zeitstunden. Die Ausbildungsleitung und die Lehrkräfte der bei der Dienstbehörde bestehenden Ausbildungseinrichtungen sind verpflichtet, nach Aufforderung durch den Prüfungsausschuss Prüfungsaufgaben vorzuschlagen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann Inhalt und Umfang der Aufgaben ändern, Aufgabenvorschläge zurückweisen und neue anfordern.

(4) Die Aufgaben werden vervielfältigt, in Umschläge eingeschlossen und versiegelt. Die Umschläge sind an den jeweils zur Bearbeitung bestimmten Prüfungstagen in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen.

(5) Die Prüfungsarbeiten werden unter der Aufsicht von Lehrkräften oder von Dienstkräften der Dienstbehörde, die regelmäßig der Laufbahn des gehobenen Dienstes angehören sollen, an verschiedenen Tagen angefertigt. Zwischen den Prüfungstagen soll ein prüfungs- und dienstfreier Tag liegen. Allgemeine Feiertage und dienstfreie Sonnabende gelten als prüfungsfreie Tage.

(6) Spätestens nach Ablauf der für die Bearbeitung festgesetzten Zeitdauer hat jeder Prüfling die Arbeit anstelle des Namens mit der jeweils zugeteilten Kennzahl zu unterzeichnen und abzugeben. Entwürfe und Arbeitsbogen sind beizufügen. Die aufsichtführende Dienstkraft vermerkt auf der Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe und zeichnet die Arbeit ab. Die abgegebenen Arbeiten sind in einem verschlossenen Umschlag den Erstzensierenden zu übergeben.

(7) Die Prüfungsarbeiten werden nach näherer Bestimmung durch den Prüfungsausschuss vor der mündlichen Prüfung von einer Lehrkraft der bei der Dienstbehörde bestehenden Ausbildungseinrichtungen (Erstzensierende) und danach von einer Beamtin oder einem Beamten des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes (Zweitzensierende) bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 7 Absatz 1. Die die Bewertung tragenden wesentlichen Gründe sind bei einer Bewertung mit weniger als fünf Punkten von den Zensierenden jeweils in Kurzgutachten darzustellen. Weichen die Bewertungen voneinander ab und können sich die beiden Zensierenden nicht einigen, entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Rahmen der Noten der beiden Zensierenden.

(8) Die schriftliche Prüfungsarbeit kann ganz oder teilweise in der besonderen Prüfungsart des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice) durchgeführt werden, auch mittels elektronischer Verfahren. Auch bei elektronischen Verfahren werden die Aufgaben und Antworten sowie ihre Bewertung dokumentiert. Sofern die Prüfungsarbeit ganz als Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, wird sie nach näherer Bestimmung durch den Prüfungsausschuss von einer Lehrkraft der bei der Dienstbehörde bestehenden Ausbildungseinrichtungen oder einer anderen sachkundigen Person bewertet; die Zweitzensierenden entfallen. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 7 Absatz 1.

(9) Im Anschluss an die Bewertung der Arbeiten setzt der Prüfungsausschuss für jeden Prüfling die Gesamtpunktzahl der schriftlichen Prüfung fest. Sie ist das auf zwei Dezimalstellen gerundete arithmetische Mittel der Punkte für die einzelnen Prüfungsarbeiten. Die Punkte der schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Gesamtpunktzahl sind jedem Prüfling unverzüglich bekannt zu geben.

§ 17

Ausschluss von der weiteren Prüfung

Wer in der schriftlichen Prüfung in einer der Prüfungsarbeiten eine Punktzahl von weniger als fünf Punkten erzielt, ist von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; die Laufbahnprüfung gilt als nicht bestanden.

§ 18

Praktische und mündliche Prüfung

(1) In der praktischen Prüfung, die nicht im zeitlichen Zusammenhang mit der mündlichen Prüfung stattfinden muss, hat der Prüfling Aufgaben mit schwerpunktmäßiger Ausrichtung auf einsatztaktische Methoden und Techniken in Form von einer Einsatzübung oder einer operativ-taktischen Planübung (OPT) zu lösen. Die Aufgaben sind so anzulegen, dass eine Bewertung der einsatztaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten möglich ist. Bei der Abnahme der Prüfung können dem Prüfling ergänzende Fragen nach Ablauf der einzelnen Übung gestellt werden.

(2) Die mündliche Prüfung soll das gewonnene Leistungsbild abrunden und wird fächerübergreifend im Rahmen der in § 16 Absatz 1 genannten Prüfungsgebiete durchgeführt. Die mündliche Prüfung besteht aus einem feuerwehrspezifischen Fachvortrag, einer taktischen Planübung und einer fachlichen Befragung. Die Prüfungszeit soll für jeden Prüfling insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten. Die Dauer des Fachvortrages soll für jeden Prüfling regelmäßig 15 Minuten betragen. Die Themen werden ausgelost. Dem Prüfling steht zur Vorbereitung ein dienstfreier Arbeitstag zur Verfügung.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses leitet die praktische und die mündliche Prüfung und bestimmt ihren Ablauf. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können jederzeit in die Befragung eingreifen.

(4) Die Leistungen des Prüflings in der praktischen und in der mündlichen Prüfung sind jeweils mit einer Punktzahl gemäß § 7 Absatz 1 zu bewerten. Die Gesamtpunktzahl der mündlichen Prüfung setzt sich aus dem auf zwei Dezimalstellen gerundeten arithmetischen Mittel der Punkte für den Fachvortrag, die taktische Planübung und die fachliche Befragung zusammen. Die Bewertung der praktischen Prüfung ist die in der Einsatzübung oder der operativ-taktischen Planübung erreichte Punktzahl. Über die Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit. Kommt eine Bewertung mit Stimmenmehrheit nicht zustande, gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Wenn in einem der Teile der mündlichen Prüfung eine Punktzahl von weniger als fünf Punkten erzielt wird, gilt die Laufbahnprüfung als nicht bestanden; der Prüfling hat alle Teile der mündlichen Prüfung abzulegen, auch wenn die Laufbahnprüfung auf Grund schlechter als mit fünf Punkten bewerteter Prüfungsteile der mündlichen und der praktischen Prüfung bereits als nicht bestanden gilt.

(5) Die in § 11 Absatz 2 Nummer 1 genannten Personen oder stellvertretend eine jeweils von ihnen benannte Person können an den mündlichen sowie an den praktischen Prüfungen teilnehmen und bei der Beratung über die Noten gehört werden; die in § 11 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a genannten Dienstkräfte sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnahmeberechtigt. Über die Teilnahme von anderen Personen als Zuhörerinnen oder Zuhörer entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(6) Die Noten der mündlichen und der praktischen Prüfung sind jedem Prüfling unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Ergebnis der Prüfung

(1) Nach Durchführung aller Prüfungsteile stellt der Prüfungsausschuss unverzüglich für jeden Prüfling die Abschlussnote der Prüfung fest.

(2) Die Abschlussnote setzt sich zusammen aus der Ausbildungsgesamtpunktzahl, der Gesamtpunktzahl der schriftlichen Prüfung, der Gesamtpunktzahl der mündlichen Prüfung und der Punktzahl der praktischen Prüfung. In die Abschlussnote gehen ein

1. die Ausbildungsgesamtpunktzahl zu 40 Prozent,
2. die Gesamtpunktzahl der schriftlichen Prüfung zu 25 Prozent,
3. die Gesamtpunktzahl der mündlichen Prüfung zu 20 Prozent,
4. die Punktzahl der praktischen Prüfung zu 15 Prozent.

(3) Die Prüfung ist bei einer Punktzahl der Abschlussnote von 14 bis 15 Punkten sehr gut bestanden, 11 bis 13,99 Punkten gut bestanden, 8 bis 10,99 Punkten befriedigend bestanden, 5 bis 7,99 Punkten bestanden, 4,99 oder weniger Punkten nicht bestanden.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses teilt das Ergebnis der Prüfung jedem Prüfling unverzüglich mit.

§ 20

Beurkundung der Prüfung, Prüfungszeugnis

(1) Über Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der mündlichen Prüfung und der praktischen Prüfung ist je eine Niederschrift zu fertigen und von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestätigen.

(2) Die Niederschriften sind mit den Prüfungsarbeiten zu einer Prüfungsakte zusammenzufassen. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse hat der Prüfling ein Recht auf Einsicht in seine Prüfungsarbeiten.

(3) Bei bestandener Prüfung erhält der Prüfling ein Prüfungszeugnis. Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erhält der Prüfling einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid. Eine Ausfertigung ist jeweils zur Personalakte zu nehmen.

§ 21

Wiederholen der Prüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, darf sie einmal wiederholt werden. Anwärterinnen und Anwärter, die die Laufbahnprüfung wiederholen möchten, haben dies gegenüber der Dienstbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides gemäß § 20 Absatz 3 Satz 2 schriftlich oder elektronisch zu erklären. Anderenfalls enden der Vorbereitungsdienst und das Beamtenverhältnis auf Widerruf wegen endgültigen Nichtbestehens der Laufbahnprüfung mit Ablauf des Monats, in dem die Erklärungsfrist nach Satz 2 abläuft.

(2) Darf der Prüfling die Prüfung wiederholen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Ausbildungsleitung, inwieweit der Prüfling vorher bestimmte Teile der Ausbildung nochmals zu durchlaufen hat, und legt fest, welche Prüfungsteile zu wiederholen sind.

(3) Gilt die Prüfung aus den in § 12 Absatz 5 oder § 14 Absatz 3, 5 und 6 genannten Gründen als nicht bestanden, entscheidet die Dienstbehörde nach Anhörung des Prüfungsausschusses und der Ausbildungsleitung, welche Prüfungsteile zu wiederholen sind.

Teil 3 Aufstieg

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 22

Zulassung

(1) Zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes dürfen Dienstkräfte des mittleren Dienstes zugelassen werden, die die in den §§ 12 oder 15 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Dienstbehörde. Für die Zulassung gilt § 4 Absatz 1 entsprechend.

§ 23

Ziel der Einführung

Ziel der Einführung ist es, die durch bisherige Ausbildung und berufliche Erfahrung erworbenen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch spezielle Unterweisungen so zu vertiefen und zu erweitern, dass ein Wissensstand erreicht wird, der zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Aufgaben in der neuen Laufbahn befähigt.

Kapitel 2

Regelaufstieg

§ 24

Art und Dauer der Einführung

(1) Wer nach § 12 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung zum Aufstieg zugelassen worden ist, wird im Rahmen einer theoretischen und praktischen Ausbildung in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. § 4 Absatz 2 und 3 und § 5 Absatz 2 und 3 finden Anwendung.

(2) Die §§ 6 bis 21 finden mit den Maßgaben Anwendung, dass

1. an die Stelle des Vorbereitungsdienstes die Einführung von mindestens zweijähriger Dauer tritt,
2. sich die Einführung nach dem Einführungsrahmenplan für Aufstiegsbeamtinnen und -beamte nach § 12 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung – Regelaufstieg – richtet und die einzelnen Ausbildungsabschnitte an den bisherigen beruflichen Werdegang anzupassen sind,
3. an die Stelle der Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst und dem Beamtenverhältnis auf Widerruf die Wiederverwendung im mittleren Dienst in dem erreichten Amt und der bisherigen Rechtsstellung tritt,
4. an die Stelle der in § 6 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a genannten feuerwehrtechnischen Grundausbildung und des rettungsdienstlichen Ausbildungsteils ein funktionsbezogenes Praktikum tritt,
5. bei Nichteignung für den gehobenen Dienst aus den in § 8 Absatz 2 genannten Gründen die Zulassung zurückzunehmen ist und
6. an die Stelle der Laufbahnprüfung die Aufstiegsprüfung tritt, die der Laufbahnprüfung entspricht.

Kapitel 3

Besonderer Aufstieg nach § 15 Absatz 1 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung

§ 25

Dauer, Gang und Inhalt der Einführung

(1) Wer nach § 15 Absatz 1 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung zum Aufstieg zugelassen worden ist, wird durch theoretische Unterweisung und praktische Erprobung in geeigneten Funktionen des gehobenen Dienstes in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt.

(2) Die mindestens einjährige Einführung wird bei den in § 4 Absatz 2 Satz 1 genannten Ausbildungsstellen durchgeführt und richtet sich nach dem Einführungsrahmenplan für Aufstiegsbeamtinnen und -beamte nach § 15 Absatz 1 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung. § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 3 finden Anwendung.

§ 26

Prüfungsverfahren, Prüfung

(1) Der in § 9 genannte Prüfungsausschuss führt die Prüfung durch. Die §§ 9 bis 14 gelten entsprechend.

(2) Nach erfolgreicher Einführung legt die Dienstkraft die Prüfung für den gehobenen Dienst (§§ 15 bis 19) mit der Maßgabe ab, dass die Prüfungsinhalte auf das während der Einführung vermittelte Wissen begrenzt sind.

(3) Die §§ 20 und 21 gelten entsprechend.

§ 27

Verlängerung der Einführung, Rücknahme der Zulassung

(1) Die Dienstbehörde kann die Einführung im Einzelfall angemessen, höchstens jedoch um zwei Jahre verlängern, wenn die am Aufstieg teilnehmende Dienstkraft

1. wegen Krankheit oder sonstiger von ihr nicht zu vertretender Gründe wesentliche Ausbildungsinhalte versäumt hat,
2. nicht zur Laufbahnprüfung nach § 26 zugelassen ist oder
3. die Laufbahnprüfung wiederholen muss.

(2) Bei Nichteignung für den gehobenen Dienst aus den in § 8 Absatz 2 genannten Gründen ist die Zulassung zurückzunehmen. Wird die Zulassung zurückgenommen, ist die Dienstkraft wieder im mittleren Dienst in dem erreichten Amt und der bisherigen Rechtsstellung einzusetzen.

Kapitel 4

Besonderer Aufstieg nach § 15 Absatz 2 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung

§ 28

Dauer, Gang und Inhalt der Einführung

(1) Wer nach § 15 Absatz 2 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung zum Aufstieg zugelassen worden ist, wird insbesondere durch theoretische Unterweisungen in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt.

(2) Die mindestens viermonatige Einführung wird bei den in § 4 Absatz 2 Satz 1 genannten Ausbildungsstellen durchgeführt und richtet sich nach dem Einführungsrahmenplan für Aufstiegsbeamten und -beamtinnen nach § 15 Absatz 2 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung. Die Einführungszeit kann auch berufsbegleitend gestaltet werden und ist dann entsprechend über den Mindestzeitraum von vier Monaten hinaus zu verlängern. § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 3 finden Anwendung.

§ 29

Prüfungsverfahren, Prüfung

(1) Der in § 9 genannte Prüfungsausschuss führt die Prüfung durch. Die §§ 9 bis 14 gelten entsprechend.

(2) Nach erfolgreicher Einführung legt die Dienstkraft die Prüfung für den gehobenen Dienst (§§ 15 bis 19) mit der Maßgabe ab, dass die Prüfungsinhalte auf das während der Einführung vermittelte Wissen begrenzt sind.

(3) Die Prüfung umfasst abweichend von § 16 nur eine schriftliche Arbeit im Umfang von vier Zeitstunden sowie eine mündliche Prüfung, die dem in § 18 genannten Umfang entspricht. Abweichend von § 18 ist keine praktische Prüfung durchzuführen. Sofern bereits die schriftliche Arbeit nicht bestanden wird, ist die Prüfung ohne weiteres nicht bestanden.

(4) Die §§ 20, 21 und 27 gelten entsprechend.

Teil 4

Experimentierklausel, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30

Experimentierklausel zur Einführung eines Studienganges

(1) Zur Entwicklung und Erprobung eines Studienganges, der die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes erforderlich sind, kann im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde von den Regelungen zur Zulassung, Ausbildung und Prüfung abgewichen werden. Dies betrifft auch die Regelungen hinsichtlich der Dauer und der Inhalte des regulären Vorbereitungsdienstes und die Rechtsstellung der Studierenden, die dieses Studium ganz, teilweise oder überhaupt nicht im Beamtenverhältnis auf Widerruf absolvieren müssen.

(2) Ein Ziel dieses neuen Studienganges muss es sein, die Laufbahnbefähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst zu vermitteln. Ob der Studiengang die Anforderungen des § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes erfüllt, entscheidet die Laufbahnordnungsbehörde.

(3) Der Studiengang zur Vermittlung der Laufbahnbefähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst muss nicht als interner Studiengang im Sinne von § 122 Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes gestaltet sein. Die Studienordnung und die Prüfungsordnung des Studienganges bedürfen jedoch der Bestätigung gemäß § 122 Absatz 4 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes durch die Laufbahnordnungsbehörde (§ 10 Absatz 2 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung).

§ 31

Elektronische Aktenführung

Die Ausbildungsakten mit den Abschlussberichten, Lehrgangsbescheinigungen und Facharbeiten sowie die Prüfungsakten mit den Niederschriften über die Prüfungsteile und den schriftlichen Prüfungsarbeiten können teilweise oder vollständig elektronisch geführt werden.

§ 32

Ausführungsvorschriften

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die Laufbahnordnungsbehörde.

§ 33

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst vom 25. April 2001 (GVBl. S. 121), die zuletzt durch Artikel X des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 2017

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Andreas Geisel

Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr
mit der Justiz im Land Berlin

Vom 19. Dezember 2017

Auf Grund

des § 130a Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 15 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist,

des § 14 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) geändert worden ist,

des § 89 Absatz 4 Satz 1 und 2 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), die durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden,

des § 11 Absatz 4 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist,

des § 65a Absatz 1 Satz 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) geändert worden ist,

des § 55a Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) geändert worden ist,

des § 41a Absatz 2 Satz 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist,

des § 110a Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist,

des § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 28 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist,

des § 156 Absatz 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist,

des § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565) geändert worden ist,

in Verbindung mit §§ 1 und 3 Satz 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 1167), verordnet die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung:

Artikel 1

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006 (GVBl. S. 1183), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 881) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „und Staatsanwaltschaften“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder der jeweiligen Staatsanwaltschaft“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 9 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970)“ durch die Wörter „im Sinne des Artikels 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73), eIDAS-Verordnung“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 und Nummer 3 werden jeweils die Wörter „oder Staatsanwaltschaften“ gestrichen.
 - b) In Nummer 4 werden die Wörter „oder der adressierten Staatsanwaltschaft“ gestrichen.
4. Die Anlage wird wie folgt neu gefasst:
 „Anlage

Nr.	Gericht	betroffene Verfahren	Datum
1.	Kammergericht	Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz	1. Januar 2010
2.	Landgericht Berlin	Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz	1. Januar 2010
3.	Amtsgericht Charlottenburg	Handelsregistersachen, Partnerschaftsregistersachen und Genossenschafts-sachen Ab dem 1. Februar 2007 werden gemäß § 12 des Handelsgesetzbuches Anmeldungen und Dokumente nicht mehr in Papierform entgegengenommen.	1. Januar 2007

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 in Kraft.
 Berlin, den 19. Dezember 2017

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
 und Antidiskriminierung

Dr. Dirk B e h r e n d t

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII – 354
im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken

Vom 19. Dezember 2017

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VIII – 354 vom 4. Oktober 2016 für das Gelände zwischen der Landesgrenze zu Brandenburg, dem Seegefelder Weg, der Hamburger Straße und dem Grundstück Hamburger Straße 23 sowie Abschnitte des Seegefelder Weges und der Hamburger Straße im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Gesundheit, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Gesundheit, Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2017

Bezirksamt Spandau von Berlin

K l e e b a n k
Bezirksbürgermeister

B e w i g
Bezirksstadtrat

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans V-1-1
im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain

Vom 20. Dezember 2017

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan V-1-1 vom 22. Juni 2017 für die Grundstücke Friedenstraße 84 – 88 sowie 89 – 90 (teilweise), Landsberger Allee 32 (teilweise) sowie Pufendorfstraße 2 (teilweise) im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans V-1 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain, vom 19. Februar 2002 (GVBl. S. 93) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Bauen, Planen und Facility Management, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Bauen, Planen und Facility Management, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 2017

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Knut Mildner-Spindler
stellv. Bezirksbürgermeister

Florian Schmidt
Bezirksstadtrat

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans V-1-2
im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain

Vom 20. Dezember 2017

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan V-1-2 vom 22. Juni 2017 mit Deckblatt vom 19. September 2017 für die Grundstücke Landsberger Allee 26 (teilweise), Landsberger Allee 28/30A, Friedenstraße 89–90 (teilweise), Pufendorfstraße 2 (teilweise), Pufendorfstraße 3–3G sowie 4–4K und 5–5K im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans V-1 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain, vom 19. Februar 2002 (GVBl. S. 93) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Bauen, Planen und Facility Management, Stadtentwicklungsamt -Fachbereich Vermessung-, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Bauen, Planen und Facility Management, Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht –, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 2017

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Knut M i l d n e r - S p i n d l e r
 stellv. Bezirksbürgermeister

Florian S c h m i d t
 Bezirksstadtrat

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans V-1-3
im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain

Vom 20. Dezember 2017

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan V-1-3 vom 22. Juni 2017 mit Deckblatt vom 20. November 2017 für die Grundstücke Matthiasstraße 2–3 und Pufendorfstraße 6–6B, 7–7A im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans V-1 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain, vom 19. Februar 2002 (GVBl. S. 93) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Bauen, Planen und Facility Management, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Bauen, Planen und Facility Management, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 2017

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Knut M i l d n e r - S p i n d l e r
stellv. Bezirksbürgermeister

Florian S c h m i d t
Bezirksstadtrat

Verordnung

über besondere Zuständigkeitsregelungen im Bereich der Finanzverwaltung des Landes Berlin (Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung – FÄZustVO)

Vom 21. Dezember 2017

Auf Grund des

1. § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 17 Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist,
2. § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist,
3. a) § 409 der Abgabenordnung,
b) § 14 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, auch in Verbindung mit § 409 der Abgabenordnung,
c) § 8 Absatz 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist, auch in Verbindung mit § 409 der Abgabenordnung,
d) § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3603) geändert worden ist,
e) § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 2005 (BGBl. I S. 2961),
f) § 14 des Investitionszulagengesetzes 2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2007 (BGBl. I S. 282), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350) geändert worden ist,
g) § 15 des Investitionszulagengesetzes 2010 vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) geändert worden ist,
h) § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist,
i) § 131 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist,
j) § 17 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) geändert worden ist,

jeweils in Verbindung mit § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung,

4. § 10 Absatz 2 des Vergnügungsteuergesetzes vom 20. Oktober 2009 (GVBl. S. 479), das durch § 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 559) geändert worden ist,
5. § 12 Absatz 2 des Übernachtungsteuergesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 924),

zu 1. bis 3. jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung auf die Senatsverwaltung für Finanzen vom 1. April 1992 (GVBl. S. 117) verordnet die Senatsverwaltung für Finanzen:

§ 1

(1) Das Technische Finanzamt Berlin nimmt als Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung für das jeweils zuständige Finanzamt folgende mit dem Einsatz automatischer Einrichtungen im Besteuerungsverfahren zusammenhängende Steuerverwaltungstätigkeiten wahr:

1. Berechnung von Steuern einschließlich der Steuervergütungen und Steuererstattungen sowie von steuerlichen Nebenleistungen, ferner die Fertigung und Bekanntgabe der entsprechenden Verwaltungsakte,
2. Berechnung von gesondert festzustellenden Besteuerungsgrundlagen, von Steuermessbeträgen und Zerlegungsanteilen sowie die Fertigung und Bekanntgabe der entsprechenden Verwaltungsakte,
3. Erstellung von Aufforderungen zur Abgabe von Steuererklärungen, Androhung von Zwangsgeld, Mahnungen sowie sonstigen Mitteilungen und Hinweisen,
4. Unterstützung der mit den Aufgaben der Vollstreckung betrauten Stellen und Fertigung entsprechender Verwaltungsakte,
5. Erstellung von Statistiken und Auswertungen,
6. Versendung der in den Nummern 1 bis 4 genannten Verwaltungsakte, sofern hierfür ein automatisiertes Verfahren eingerichtet ist,
7. Entgegennahme von Steueranmeldungen und Steuererklärungen, soweit diese beleglos auf Datenträgern oder im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden,
8. Buchführung über die von dem zentralen Zahlungsverkehr der Finanzämter anzunehmenden oder auszuzahlenden Beträge einschließlich der Fertigung von Unterlagen für Ein- und Auszahlungen,
9. Verarbeitung von Zahlungen im Datenträgeraustausch mit den Kreditinstituten,
10. Übermittlung von Daten, insbesondere an öffentliche Stellen,
11. Einscannen von Steuererklärungen, Steueranmeldungen sowie Belegen,
12. Zentralstelle ElsterOnline-Verfahren,
13. Verwaltung von Datenbeständen, soweit sie mit den unter den Nummern 1 bis 12 genannten Aufgaben anfallen.

(2) Das zuständige Finanzamt kann die in Absatz 1 genannten Maßnahmen im Einzelfall auch selbst vornehmen.

§ 2

(1) Finanzämter sind für den Bereich anderer Finanzämter nach Maßgabe der folgenden Absätze und der Anlage zuständig. Das gilt auch für vor dem 1. Januar 1991 entstandene Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, auf die im Bereich der Bezirke und Ortsteile Berlins, in denen bis zum 3. Oktober 1990 das Grundgesetz nicht galt, das bis zum 31. Dezember 1990 geltende Recht gemäß Anlage I, Kapitel IV, Sachgebiet B, Abschnitt II Nummer 14 Absatz 1

Satz 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889), der zuletzt durch Artikel 32 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) angepasst worden ist, in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) weiter anzuwenden ist.

(2) Die Finanzämter für Körperschaften sind für

1. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Absatz 1 sowie des § 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist,
2. Kommanditgesellschaften, wenn an ihnen ausschließlich die unter Nummer 1 Genannten unmittelbar als persönlich haftende Gesellschafter beteiligt sind; dies gilt entsprechend, wenn die Kommanditgesellschaft ihre Geschäftsleitung im Ausland hat, aber eine oder mehrere Betriebsstätten in Berlin unterhält oder ein ständiger Vertreter in Berlin bestellt ist,
3. die Verwaltung der Umsatzsteuer der in Nummer 2 genannten Unternehmen sowie ihrer persönlich haftenden Gesellschafter, wenn die Kommanditgesellschaft ihre Geschäftsleitung im Ausland hat, soweit nicht bereits eine Zuständigkeit nach den Nummern 1 oder 2 gegeben ist, auf Grund der in der Nummer 5.3 der Anlage genannten Rechtsverordnung,
4. Mitunternehmerschaften in der Rechtsform atypisch stiller Gesellschaften an Körperschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes,
5. die den Nummern 1, 2 und 4 zuzurechnenden Betriebsstätten im Sinne des § 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist,

zuständig, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 5 ist das Finanzamt, das für die in den Nummern 1, 2 oder 4 Genannten zuständig ist, Betriebsstättenfinanzamt.

§ 3

(1) Bei Verschmelzungen, Aufspaltungen, Vermögensübertragungen (Vollübertragungen) und Formwechseln im Sinne des § 1 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2434) geändert worden ist, auf die die Vorschriften des Umwandlungssteuergesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, Anwendung finden, bleibt das bisher für den übertragenden oder formwechselnden Rechtsträger nach Maßgabe der Anlage zuständige Finanzamt weiterhin zuständig. Satz 1 gilt für den Besteuerungszeitraum, in den der steuerliche Übertragungsstichtag fällt, sowie die vorhergehenden Besteuerungszeiträume und für diejenigen Steuern, auf die die steuerliche Rückwirkung gemäß § 2 des Umwandlungssteuergesetzes Anwendung findet. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn

- a) beide Rechtsträger zu den in den Nummern 10.1, 11.1.1, 12.1 und 13.1 der Anlage genannten Steuerpflichtigen zählen,
- b) eine GmbH & Co. KG auf eine andere Personenhandelsgesellschaft verschmolzen wird,
- c) eine GmbH & Co. KG formwechselnd in eine Kapitalgesellschaft oder eingetragene Genossenschaft umgewandelt wird oder eine Kapitalgesellschaft formwechselnd in eine GmbH & Co. KG umgewandelt wird. In diesen Fällen wird das nach Maßgabe der Anlage für den formgewechselten Rechtsträger („übernehmender Rechtsträger“) zuständige Finanzamt auch für den formwechselnden Rechtsträger („übertragender Rechtsträger“) zuständig.

(2) Ergibt sich die Zuständigkeit bei einer Umwandlung im Sinne des Absatzes 1 nur für den übernehmenden Rechtsträger nach Maßgabe der Anlage, bleibt die bisherige Zuständigkeit für den übertragenden Rechtsträger auch nach der Umwandlung bestehen; örtliche Zuständigkeitsänderungen bleiben unberührt. Satz 1 gilt für den Besteuerungszeitraum, in den der steuerliche Übertragungsstichtag fällt, sowie die vorhergehenden Besteuerungszeiträume und für diejenigen Steuern, auf die die steuerliche Rückwirkung gemäß § 2 des Umwandlungssteuergesetzes Anwendung findet. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 2.

(3) War für den übertragenden Rechtsträger ein Finanzamt außerhalb Berlins zuständig und entsteht durch die Umwandlung im Sinne des Absatzes 1 erstmalig die Zuständigkeit eines Berliner Finanzamts für die Besteuerung des übernehmenden Rechtsträgers, so ist die Zuständigkeit desjenigen Berliner Finanzamts für Zwecke der Besteuerung des übertragenden Rechtsträgers gegeben, dessen Zuständigkeit bei unterstellter Ansiedlung des übertragenden Rechtsträgers in Berlin vor der Umwandlung gegeben gewesen wäre.

§ 4

(1) Die Regelungen des § 26 Satz 3 der Abgabenordnung gelten entsprechend, es sei denn, es handelt sich um ein Konzernunternehmen eines Konzerns im Sinne der §§ 13, 18 und 19 der Betriebsprüfungsordnung vom 15. März 2000 (BStBl. I S. 368), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 20. Juli 2011 (BStBl. I S. 710) geändert worden ist,

- a) ohne dessen herrschendes oder einheitlich leitendes Unternehmen zu sein,
- b) der einer in der Anlage benannten Branchen angehört.

(2) Für durch wirksam bekanntgegebene Prüfungsanordnungen begonnene Außenprüfungen, die am 31. Dezember 2015 nicht abgeschlossen sind, verbleibt es bis zum Prüfungsabschluss bei der in der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 4. Juni 2015 (GVBl. S. 267) geregelten Zuständigkeit.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 17. November 2015 (GVBl. S. 445), die durch Verordnung vom 13. Januar 2017 (GVBl. S. 194) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 2017

Senatsverwaltung für Finanzen
Dr. Matthias K o l l a t z - A h n e n

Anlage

zu § 2 Absatz 1 Satz 1

Finanzämter sind für die Bereiche anderer Finanzämter wie folgt zuständig:

Der im Folgenden verwendete Begriff „Besteuerung“ umfasst auch die Verwaltung der Lohnsteuer, der Kapitalertragsteuer, der Aufsichtsratssteuer, der Lizenzsteuer, der von den Finanzämtern zu erhebenden Lohnabzugsbeträge und der Arbeitnehmersparzulage nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (Wahrnehmung der Aufgaben des Betriebsstättenfinanzamts im Sinne des § 41 a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist), jedoch nicht die Einheitsbewertung des Grundbesitzes sowie die Verwaltung der Grundsteuer und der Hundesteuer.

Lfd. Nr.	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nr.	übertragene Zuständigkeit
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5
1	Charlottenburg	alle Berliner Finanzämter	1.1	Zentrale Abwicklung des Zahlungsverkehrs (die den für die Besteuerung zuständigen Finanzämtern im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung übertragenen Aufgaben bleiben hiervon unberührt)
		alle Berliner Finanzämter	1.2	Auszahlung von Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1993 angelegt werden, an Anlageinstitute im Datenträgeraustauschverfahren und Abwicklung hierbei auftretender Rücküberweisungen der Anlageinstitute.
2	Friedrichshain-Kreuzberg	alle Berliner Finanzämter	2.1	Einheitsbewertung und Bedarfsbewertung sowie Verwaltung der Grundsteuer des Grundbesitzes der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Reichsbahn, der Deutschen Bahn AG (DB AG), der DB AG Holding und ihrer Tochtergesellschaften und des Bundeseisenbahnvermögens sowie der auf diesem Grundbesitz lastenden Erbbaurechte und errichteten Gebäude auf fremdem Grund und Boden.
		alle Berliner Finanzämter	2.2	Verwaltung der auf Berlin entfallenden Gewerbesteuer für alle Steuerpflichtigen, die im Land Berlin eine oder mehrere Betriebsstätten unterhalten und bei denen für die Festsetzung und Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrages ein Finanzamt außerhalb des Landes Berlin zuständig ist.
		alle Berliner Finanzämter	2.3	Verwaltung der Lohnsteuer (Wahrnehmung der Aufgaben des Betriebsstättenfinanzamts im Sinne des § 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes) bei Arbeitgebern, bei denen eine Zuständigkeit für die Verwaltung der Gewerbesteuer nach den unter Nummer 2.2 genannten Fällen gegeben ist.
3	Marzahn-Hellersdorf	alle Berliner Finanzämter	3.1	Verwaltung der Übernachtungsteuer.
4	Mitte/Tiergarten	alle Berliner Finanzämter	4.1	Einheitsbewertung und Bedarfsbewertung sowie Verwaltung der Grundsteuer für die von den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG), Anstalt des öffentlichen Rechts, zu Betriebs- und Verwaltungszwecken genutzten Grundstücken.
		alle Berliner Finanzämter	4.2	Einheitsbewertung und Bedarfsbewertung sowie Verwaltung der Grundsteuer für die Hafengrundstücke.
		alle Berliner Finanzämter	4.3	Verwaltung der Zweitwohnungsteuer.
		alle Berliner Finanzämter	4.4	Umsatzbesteuerung innergemeinschaftlicher Erwerbe neuer Fahrzeuge durch ausländische ständige diplomatische Missionen, berufskonsularische Vertretungen sowie durch ihre ausländischen Mitglieder.
5	Neukölln	alle Berliner Finanzämter	5.1	Besteuerung
			5.1.1	der beschränkt steuerpflichtigen und der zum Personenkreis des § 1 Absatz 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes gehörenden natürlichen Personen – dies gilt nicht für die Verwaltung der Lohnsteuer –.

Lfd. Nr.	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nr.	übertragene Zuständigkeit
		alle Berliner Finanzämter	5.2	Besteuerung von Personengesellschaften, an denen ausschließlich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar im Sinne des § 179 Absatz 2 Satz 3 der Abgabenordnung beteiligt sind, soweit sich die Zuständigkeit nicht aus den Nummern 10.2.2 und 10.2.5 ergibt – dies gilt nicht für die Verwaltung der Lohnsteuer –.
		alle Berliner Finanzämter	5.3	Verwaltung der Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer, die im Inland keine Betriebsstätte unterhalten, soweit nach der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794, 3814), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2360) geändert worden ist, keine andere Finanzbehörde zuständig ist.
		alle Berliner Finanzämter	5.4	Besteuerung von Unternehmen, die Bauleistungen im Sinne von § 48 Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes erbringen, wenn der Unternehmer seinen Wohnsitz oder das Unternehmen seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes hat, soweit nach der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung keine andere Finanzbehörde zuständig ist.
		alle Berliner Finanzämter	5.5	Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei landwirtschaftlichen Betrieben der Gewerkekennzahlen (GKZ) beginnend mit 011 bis 017, bei forstwirtschaftlichen Betrieben der GKZ beginnend mit 021 bis 023 und bei Betrieben der Fischerei und Aquakultur der GKZ beginnend mit 031 bis 032 (vgl. Verzeichnis der Wirtschaftszweige/ Gewerkekennzahlen).
6	Schöneberg	alle Berliner Finanzämter	6.1	Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer.
7	Spandau	alle Berliner Finanzämter	7.1	Einheitsbewertung und Bedarfsbewertung sowie Verwaltung der Grundsteuer für das forstwirtschaftliche Vermögen des Landes Berlin im Land Berlin.
		alle Berliner Finanzämter	7.2	Verwaltung der Grunderwerbsteuer (einschließlich der gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen in den Fällen des § 17 Absatz 2 und 3 des Grunderwerbsteuergesetzes).
8	Wedding	alle Berliner Finanzämter	8.1	Verwaltung der
			8.1.1	Vergnügungsteuer.
			8.1.2	Spielbankabgabe sowie der weiteren Leistungen und Gewinnabgabe (§§ 3 und 4 des Spielbankgesetzes vom 8. Februar 1999 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 3. März 2010 (GVBl. S. 124) geändert worden ist), einschließlich der Durchführung der Steueraufsicht.
		alle Berliner Finanzämter	8.2	Verwaltung der Rennwett- und Lotteriesteuer.
9	Zehlendorf	Steglitz	9.1	Einheitsbewertung und Bedarfsbewertung sowie Verwaltung der Grundsteuer.
10	für Körperschaften I	Charlottenburg, Wilmersdorf	10.1	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Genannten, soweit sie nicht den Konzernunternehmen unter den Nummern 11.3.1 bis 11.3.3, 12.3.1 bis 12.3.3 oder 13.2.1 bis 13.2.3 genannten Branchen zuzuordnen sind oder unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 einer in § 2 Absatz 2 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, die unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.

Lfd. Nr.	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nr.	übertragene Zuständigkeit
		alle Berliner Finanzämter	10.2	Besteuerung – ausgenommen sind jeweils die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 2 (vgl. Nummer 11.2) – der
			10.2.1	sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 des Körperschaftsteuergesetzes sowie der nichtrechtsfähigen Vereine, Anstalten, Stiftungen und anderer Zweckvermögen des privaten Rechts nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 des Körperschaftsteuergesetzes.
			10.2.2	Kreditinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist (alle Rechtsformen, insbesondere Körperschaften und Personengesellschaften), einschließlich Finanzdienstleistungsinstitute (§ 1 Absatz 1a des Kreditwesengesetzes), soweit diese körperschaftsteuerpflichtig sind.
			10.2.3	Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) geändert worden ist.
			10.2.4	Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394) geändert worden ist.
			10.2.5	Versicherungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist (alle Rechtsformen, insbesondere Körperschaften und Personengesellschaften).
			10.2.6	nach § 5 Absatz 1 Nummern 3, 6 und 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Kapitalgesellschaften.
			10.2.7	REIT-Aktiengesellschaften und Vor-REITs im Sinne des REIT-Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 18 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist.
		alle Berliner Finanzämter	10.3	Besteuerung der unter § 2 Absatz 2 fallenden Konzernunternehmen der nachfolgend (Nummern 10.3.1 bis 10.3.3) genannten Konzerne im Sinne der §§ 13, 18 und 19 der Betriebsprüfungsordnung, sowie der ihnen zuzurechnenden Betriebsstätten im Sinne des § 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes.
			10.3.1	Konzerne, deren herrschendes oder einheitlich leitendes Unternehmen unter Nummer 10.1 oder 10.2 fällt oder unabhängig von seiner Rechtsform unter die Nummern 10.1 oder 10.2 fallen würde.
			10.3.2	Konzerne, deren aus der Gruppe der in § 2 Absatz 2 Genannten wirtschaftlich bedeutendstes Unternehmen unter die Nummern 10.1 oder 10.2 fällt, sofern das herrschende oder einheitlich leitende Unternehmen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt.

Lfd. Nr.	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nr.	übertragene Zuständigkeit
			10.3.3	Konzerne der Branchen – Kreditinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes – Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Investmentgesetzes oder des Kapitalanlagegesetzbuchs – Versicherungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes soweit diese nicht bereits unter die Nummern 10.3.1 oder 10.3.2 fallen.
		alle Berliner Finanzämter	10.4	Besteuerung der in
			10.4.1	§ 2 Absatz 2 Nummer 1 Genannten, sofern sie unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter einer in § 2 Absatz 2 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 den Nummern 10.1 bis 10.3.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
			10.4.2	§ 2 Absatz 2 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaften, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 den Nummern 10.1 bis 10.3.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	10.5	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Nummer 4 genannten Mitunternehmerschaft, soweit die Körperschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes den Nummern 10.1 bis 10.4.1 oder 10.6 zuzuordnen ist.
		alle Berliner Finanzämter	10.6	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Nummer 1 Genannten, sofern sie unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter einer in § 2 Absatz 2 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, sofern die Kommanditgesellschaft unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	10.7	Wahrnehmung der Rechte des Landes Berlin an der Zerlegung der Körperschaftsteuer.
		Charlottenburg, Wilmersdorf	10.8	Anordnung und Durchführung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen.
		Charlottenburg, Wilmersdorf	10.9	Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen (einschließlich der Umsatzsteuer, soweit sie in Zusammenhang mit lohnsteuerrechtlichen Sachverhalten steht).
11	für Körperschaften II		11.1	Besteuerung der
		Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Pankow/Weißensee, Prenzlauer Berg, Treptow-Köpenick	11.1.1	in § 2 Absatz 2 Genannten, soweit sie nicht den Konzernunternehmen der Nummern 10.3.1 bis 10.3.3, 12.3.1 bis 12.3.3, 13.2.1 bis 13.2.3 oder den unter 10.2.2 bis 10.2.5 genannten Branchen zuzuordnen sind oder unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 einer in § 2 Absatz 2 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, die unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	11.1.2	Produktionsgenossenschaften des Handwerks im Sinne der Anlage II Kapitel V Sachgebiet A Abschnitt III Nummer 4 des Einigungsvertrages, soweit sie nicht den Konzernunternehmen der Nummern 10.3.1 bis 10.3.3, 12.3.1 bis 12.3.3, 13.2.1 bis 13.2.3 oder den unter 10.2.2 bis 10.2.5 genannten Branchen zuzuordnen sind.

Lfd. Nr.	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nr.	übertragene Zuständigkeit
		alle Berliner Finanzämter	11.2	Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 2 in den Fällen der Nummern 10.2, 12.2, 12.6 sowie 12.7.
		alle Berliner Finanzämter	11.3	Besteuerung der unter § 2 Absatz 2 fallenden Konzernunternehmen der nachfolgend (Nummern 11.3.1 bis 11.3.3) genannten Konzerne im Sinne der §§ 13, 18 und 19 der Betriebsprüfungsordnung, sowie der ihnen zuzurechnenden Betriebsstätten im Sinne des § 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes.
			11.3.1	Konzerne, deren herrschendes oder einheitlich leitendes Unternehmen unter Nummer 11.1 fällt oder unabhängig von seiner Rechtsform unter Nummer 11.1 fallen würde.
			11.3.2	Konzerne, deren aus der Gruppe der in § 2 Absatz 2 Genannten wirtschaftlich bedeutendstes Unternehmen unter Nummer 11.1 fällt, sofern das herrschende oder einheitlich leitende Unternehmen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt.
			11.3.3	Konzerne der Branchen <ul style="list-style-type: none"> – Mineralölverarbeitung (WZ 2008 Gruppe 19.2), Großhandel mit Mineralölserzeugnissen (WZ 2008 Unterklasse 46.71.2) und Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (WZ 2008 Gruppe 47.3) – Herstellung von chemischen Erzeugnissen (WZ 2008 Abteilung 20) und Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen (WZ 2008 Abteilung 21), Großhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Erzeugnissen (WZ 2008 Klasse 46.46) und Großhandel mit chemischen Erzeugnissen (WZ 2008 Klasse 46.75) – Energieversorgung (WZ 2008 Abteilung 35) – Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen (WZ 2008 Gruppe 68.2) soweit diese nicht bereits unter die Nummern 11.3.1 oder 11.3.2 fallen.
		alle Berliner Finanzämter	11.4	Besteuerung der in
			11.4.1	§ 2 Absatz 2 Genannten, sofern sie unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter einer in § 2 Absatz 2 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaften sind, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 den Nummern 11.1 bis 11.3.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaften nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fallen.
			11.4.2	§ 2 Absatz 2 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaften, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 den Nummern 11.1 bis 11.3.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	11.5	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Nummer 4 genannten Mitunternehmerschaft, soweit die Körperschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes den Nummern 11.1 bis 11.4.1 zuzuordnen ist.

Lfd. Nr.	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nr.	übertragene Zuständigkeit
		Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Pankow/Weißensee, Prenzlauer Berg, Treptow-Köpenick	11.6	Anordnung und Durchführung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen.
		Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Pankow/Weißensee, Prenzlauer Berg, Treptow-Köpenick	11.7	Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen (einschließlich der Umsatzsteuer, soweit sie im Zusammenhang mit lohnsteuerrechtlichen Sachverhalten steht).
12	für Körperschaften III	Neukölln, Schöneberg, Spandau, Steglitz, Tempelhof, Zehlendorf	12.1	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Genannten, soweit sie nicht den Konzernunternehmen unter den Nummern 10.3.1 bis 10.3.3, 11.3.1 bis 11.3.3 oder 13.2.1 bis 13.2.3 genannten Branchen zuzuordnen sind oder unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 einer in § 2 Absatz 2 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, die unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	12.2	Besteuerung – ausgenommen sind außer in den Fällen der Nummer 12.2.2 Konzernunternehmen der Nummern 10.3.1 bis 10.3.3, 11.3.1 bis 11.3.3 oder 13.2.1 bis 13.2.3 und Unternehmen, die den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 genannten Branchen oder der Nummer 10.6 zuzuordnen sind und jeweils die Aufgaben der im Zusammenhang mit personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 2 (vgl. Nummer 11.2) – der
			12.2.1	beschränkt Steuerpflichtigen (§ 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes, § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Vermögensteuergesetzes), soweit sie nicht den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 genannten Branchen zuzuordnen sind.
			12.2.2	Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 1 Absatz 1 Nummer 6 des Körperschaftsteuergesetzes), soweit sie nicht den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 genannten Branchen zuzuordnen sind, sowie der juristischen Personen des öffentlichen Rechts – bei Gebietskörperschaften gilt dies nicht für die Verwaltung der Lohnsteuer –.
			12.2.3	Genossenschaften (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes), soweit sie nicht den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 genannten Branchen zuzuordnen sind.
			12.2.4	Kapitalgesellschaften ausländischen Rechts, sowie Europäischen Gesellschaften (SE) im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) und Europäischen Genossenschaften (SCE) im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) – die nicht in ein deutsches Handelsregister eingetragen sind –, die unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind, soweit sie nicht den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 genannten Branchen zuzuordnen sind.

Lfd. Nr.	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nr.	übertragene Zuständigkeit
		alle Berliner Finanzämter	12.3	Besteuerung der unter § 2 Absatz 2 fallenden Konzernunternehmen der nachfolgend (Nummern 12.3.1 bis 12.3.3) genannten Konzerne im Sinne der §§ 13, 18, und 19 der Betriebsprüfungsordnung, sowie der ihnen zuzurechnenden Betriebsstätten im Sinne des § 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes.
			12.3.1	Konzerne, deren herrschendes oder einheitlich leitendes Unternehmen unter die Nummern 12.1 oder 12.2 fällt oder unabhängig von seiner Rechtsform unter die Nummern 12.1 oder 12.2 fallen würde.
			12.3.2	Konzerne, deren aus der Gruppe der in § 2 Absatz 2 Genannten wirtschaftlich bedeutendstes Unternehmen unter die Nummern 12.1 oder 12.2 fällt, sofern das herrschende oder einheitlich leitende Unternehmen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt.
			12.3.3	Konzerne der Branchen <ul style="list-style-type: none"> – Herstellung von Druckerzeugnissen, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern (WZ 2008 Abteilung 18) – Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen (WZ 2008 Abteilung 29) – Schienenfahrzeugbau (WZ 2008 Gruppe 30.2) – Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen (WZ 2008 Abteilung 49) – Verlagswesen (WZ 2008 Abteilung 58) – Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik (WZ 2008 Abteilung 59) – Rundfunkveranstalter (WZ 2008 Abteilung 60) – Rechts- und Steuerberater, Wirtschaftsprüfung (WZ 2008 Abteilung 69) – Unternehmensberatung (WZ 2008 Klasse 70.22) soweit diese nicht bereits unter die Nummern 12.3.1 oder 12.3.2 fallen.
		alle Berliner Finanzämter	12.4	Besteuerung der in
			12.4.1	§ 2 Absatz 2 Nummer 1 Genannten, sofern sie unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter einer in § 2 Absatz 2 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 den Nummern 12.1 bis 12.3.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
			12.4.2	§ 2 Absatz 2 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaften, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 den Nummern 12.1 bis 12.3.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	12.5	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Nummer 4 genannten Mitunternehmerschaft, soweit die Körperschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes den Nummern 12.1 bis 12.4.1 zuzuordnen ist.

Lfd. Nr.	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nr.	übertragene Zuständigkeit
		alle Berliner Finanzämter	12.6	Verwaltung der Umsatzsteuer der nicht im Inland ansässigen Unternehmer, soweit es sich um in § 2 Absatz 2 Genannte handelt und nicht eine Zuständigkeit nach den Nummern 12.2.1, 10.2.2 bis 10.2.5 gegeben ist – ausgenommen sind die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 2 (vgl. Nummer 11.2) –; soweit auf Grund der in Nummer 5.3. genannten Rechtsverordnung keine besondere Zuständigkeit gilt.
		alle Berliner Finanzämter	12.7	Verwaltung der Lohnsteuer in den Fällen der grenzüberschreitenden Arbeitnehmerüberlassung nach § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes – ausgenommen sind die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 2 (vgl. Nummer 11.2) –.
		für Fahndung und Strafsachen	12.8	Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung und Vollstreckung in Straf- und Bußgeldverfahren (vgl. Nummer 14.2).
		Neukölln, Schöneberg, Spandau, Steglitz, Tempelhof, Zehlendorf	12.9	Anordnung und Durchführung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen.
		Neukölln, Schöneberg, Spandau, Steglitz, Tempelhof, Zehlendorf	12.10	Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen (einschließlich der Umsatzsteuer, soweit sie im Zusammenhang mit lohnsteuerrechtlichen Sachverhalten steht).
13	für Körperschaften IV	Mitte/Tiergarten, Reinickendorf, Wedding	13.1	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Genannten, soweit sie nicht den Konzernunternehmen unter den Nummern 10.3.1 bis 10.3.3, 11.3.1 bis 11.3.3 oder 12.3.1 bis 12.3.3 genannten Branchen zuzuordnen sind oder unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 einer in § 2 Absatz 2 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, die unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	13.2	Besteuerung der unter § 2 Absatz 2 fallenden Konzernunternehmen der nachfolgend (Nummern 13.2.1 bis 13.2.3) genannten Konzerne im Sinne der §§ 13, 18 und 19 der Betriebsprüfungsordnung, sowie der ihnen zuzurechnenden Betriebsstätten im Sinne des § 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes.
			13.2.1	Konzerne, deren herrschendes oder einheitlich leitendes Unternehmen unter Nummer 13.1 fällt oder unabhängig von seiner Rechtsform unter Nummer 13.1 fallen würde.
			13.2.2	Konzerne, deren aus der Gruppe der in § 2 Absatz 2 Genannten wirtschaftlich bedeutendstes Unternehmen unter die Nummer 13.1 fällt, sofern das herrschende oder einheitlich leitende Unternehmen nicht in den Geltungsberiech dieser Verordnung fällt.
			13.2.3	Konzerne
			13.2.3.1	der Branchen – Luftfahrt (WZ 2008 Abteilung 51) – Wasserversorgung (WZ 2008 Abteilung 36) – Herstellung von medizinischen Apparaten (WZ 2008 Klasse 32.50) soweit diese nicht bereits unter die Nummern 13.2.1 oder 13.2.2 fallen.

Lfd. Nr.	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nr.	übertragene Zuständigkeit
			13.2.3.2	deren herrschendes oder einheitlich leitendes Unternehmen unter folgender Handelsregisternummer eingetragen ist – Amtsgericht Charlottenburg HRB 165662 B – Amtsgericht Bonn HRB 4148.
		alle Berliner Finanzämter	13.3	Besteuerung der in
			13.3.1	§ 2 Absatz 2 Nummer 1 Genannten, sofern sie unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter einer in § 2 Absatz 2 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaften sind, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 den Nummern 13.1 bis 13.2.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
			13.3.2	§ 2 Absatz 2 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaften, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 den Nummern 13.1 bis 13.2.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	13.4	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Nummer 4 genannten Mitunternehmerschaft, soweit die Körperschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes den Nummern 13.1 bis 13.3.1 zuzuordnen ist.
		Mitte/Tiergarten, Reinickendorf, Wedding	13.5	Anordnung und Durchführung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen.
		Mitte/Tiergarten, Reinickendorf, Wedding	13.6	Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen (einschließlich der Umsatzsteuer, soweit sie im Zusammenhang mit lohnsteuerrechtlichen Sachverhalten steht).
14	für Fahndung und Strafsachen Berlin	alle Berliner Finanzämter	14.1	Wahrnehmung der Aufgaben der Steuerfahndung.
		alle Berliner Finanzämter	14.2	Straf- und Bußgeldverfahren – ohne die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung und Vollstreckung (vgl. Nummer 12.8) – wegen
			14.2.1	Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten.
			14.2.2	Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die nach den in der Eingangsformel der Verordnung zitierten ermächtigenden Vorschriften die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung Anwendung finden.

Bekanntmachung
über die Anpassung von Leistungen an Abgeordnete
nach dem Landesabgeordnetengesetz

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 4 sowie § 7 Abs. 6 Satz 3 des Landesabgeordnetengesetzes (LAbgG) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 1497), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 7. April 2017 (GVBl. S. 294) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gegeben:

- Ab dem 1. Januar 2018 beträgt die gemäß § 6 Abs. 3 LAbgG ermittelte Höhe der Entschädigung nach § 6 Abs. 1 LAbgG monatlich 3.840 Euro.
- Ab dem 1. Januar 2018 beträgt die gemäß § 7 Abs. 5 LAbgG ermittelte Höhe der Kostenpauschale nach § 7 Abs. 2 LAbgG monatlich 2.580 Euro.
- Ab dem 1. Januar 2018 beträgt die gemäß § 7 Abs. 5 LAbgG ermittelte Höhe der Kostenpauschale nach § 7 Abs. 3 LAbgG monatlich 4.227 Euro.

Berlin, den 8. Dezember 2017

Der Präsident
des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/justva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94373-7000, Telefax 0221/94373-72015
Kundenservice: Telefon 0263 1/801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist
zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte
Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 5,15 € zzgl. Versand

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddendorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG